



Antiziganistische Vorfälle in Bayern

2025

Zweiter Bericht der Melde- und
Informationsstelle Antiziganismus

MIA Bayern

Diskriminierung sichtbar machen,
Antiziganismus bekämpfen!



Diskriminierung sichtbar machen,
Antiziganismus bekämpfen!

Antiziganistische Vorfälle in Bayern

2025

Zweiter Bericht der Melde- und
Informationsstelle Antiziganismus

MIA Bayern



Impressum

Herausgeber:

Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V.

Nordring 98a
90409 Nürnberg

Telefon: 0911 / 47 77 32 50
E-Mail: info@sinti-roma-bayern.de

Vorsitzender: Erich Schneeberger

Layout:

TintumDesign
Webdesign, Print & Barrierefreiheit
www.tintum.de

Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen
die jeweiligen Autorinnen und Autoren dieser Veröffentlichung die Verantwortung.

Inhalt

Grußwort von Erich Schneeberger	6
Grußwort von Anna Stolz	8
01 Einleitung	11
1.1 Überblick	11
1.2 Arbeitsweise	12
02 Zentrale Kategorien und Fallbeispiele	13
2.1 Vorfällearten	13
2.2 Erscheinungsformen	15
2.3 Verschränkungen	18
2.4 Vorfälleorte	18
2.5 Weitere Analysekatoren	22
03 Statistik und Auswertung	23
3.1 Reichweite und Grenzen der Daten	23
3.2 Gesamtentwicklung	23
3.3 Vorfällearten	24
3.4 Erscheinungsformen	24
3.5 Vorfälleorte	25
3.6 Betroffene und Verantwortliche	26
3.7 Zusammenfassung der zentralen Befunde	27
04 Ausgewählte Themenfelder und Analysen	29
4.1 Opferberatung: Vorstellung des MIA-Kooperationspartners B.U.D.	29
4.2 Systematische Benachteiligung von Roma* im Asyl- und Aufenthaltsrecht – Berichte aus der Praxis des Infobus Ingolstadt des Münchner Flüchtlingsrats	31
4.3 Besonders ablehnungswürdig – Der Umgang mit geflüchteten Roma*	34
4.4 Antiziganismus im Fußball	37
05 Anhang	41



Foto: Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern

Grußwort

Erich Schneeberger

Vorsitzender des Verbands Deutscher Sinti
und Roma, Landesverband Bayern e. V.

Liebe Freundinnen und Freunde,

im Jahr 2025 hat MIA Bayern 248 antiziganistische Vorfälle erfasst – eine deutliche Steigerung gegenüber 205 Vorfällen im Vorjahr. Dass sich immer mehr Zeug*innen und Betroffene mit ihren Erfahrungen an die Meldestelle wenden, werten wir als Ergebnis kontinuierlicher Vertrauensarbeit. Zugleich ist diese Steigerung auch ein Hinweis darauf, wie präsent Antiziganismus im Alltag unserer Minderheit weiterhin ist. Für uns als Sinti* und Roma* ist dies mehr

als Statistik – es ist die Bestätigung dessen, was wir im Alltag erleben, und zugleich die Grundlage, auf der wir mit unseren Selbstorganisationen gegenüber Politik und Gesellschaft Handlungsempfehlungen geben können.

Die Zahlen des Jahres 2025 und die Fallbeispiele in diesem Bericht dokumentieren, dass antiziganistische Ressentiments wieder offener artikuliert werden. Wo Rechtspopulisten mit diffamierenden Codes wie „Clan“ oder „Großfamilie“ operieren, wird der Boden für den Alltagsrassismus bereitet, dem unsere Minderheit ausgesetzt ist. Wir beobachten mit Sorge, dass Vorurteile, die noch vor wenigen Jahren im gesellschaftlichen Tabubereich lagen, heute wieder ungeniert geäußert werden – in sozialen Netzwerken ebenso wie im Wohnumfeld und auf dem Schulhof. Insbesondere sind hier auch die Medien in die Pflicht zu nehmen, die allzu oft die genannten Codes aufgreifen oder ohne sachlichen Grund die Minderheitenzugehörigkeit zum Thema machen. Der Versuch, mit Skandalmeldungen die Reichweite zu steigern, darf nicht dazu führen, dass eine ganze Gruppe stigmatisiert wird.

Bei der MIA-Bilanz des Jahres 2025 besorgt mich zudem die Verdoppelung der Vorfälle im Bereich der Gedenkarbeit. Die nackten Zahlen – eine Steigerung von 5 auf 10 Vorfälle – mögen niedrig erscheinen. Doch Schändungen von Orten, die an den nationalsozialistischen Völkermord an Sinti und Roma erinnern, sind mehr als Vandalismus: Sie sind unverhohlene Ausdrücke potenziell tödlichen Hasses und Angriffe auf den demokratischen Konsens, dass dieses Verbrechen nie vergessen werden darf. Die Pflege von Gedenkortern ist für unsere Minderheit weit mehr als ein Ritual, sie ist gelebte Erinnerung an Angehörige, die unter anderem in Auschwitz ermordet wurden. Ein Angriff auf diese Orte trifft uns entsprechend tief. Wir werden solche Taten weiterhin konsequent dokumentieren und öffentlich benennen. Auch und gerade im Umgang mit Minderheiten muss sich unsere Demokratie als wehrhaft gegenüber rechtsradikalen Umtrieben beweisen.

Wie tief Antiziganismus in ganz unterschiedliche Lebensbereiche hineinreicht, zeigt sich auch dort, wo man ihn zunächst nicht vermuten würde: im Fußball, dessen Bedeutung für die Freizeitgestaltung in Bayern kaum zu überschätzen ist. Eine Befragung von über 200 Personen aus dem Fußballkontext im Auftrag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) zeigt: Rund zwei Drittel der Befragten haben bereits einen antiziganistischen Vorfall im Stadion miterlebt. Im März 2025 kamen bei der Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte in Nürnberg und Fürth Mitarbeitende von 70 Fanprojekten aus ganz Deutschland zusammen. MIA Bayern stellte dort die Erscheinungsformen antiziganistischer Diskriminierung im Fußball

vor – von beleidigenden Sprechchören bis hin zur gezielten Instrumentalisierung durch organisierte Rechtsextreme. Begleitet wurde die Tagung von der Ausstellung „Längst vergessene Held*innen – Sinti und Roma im Sport“ von Oswald Marschall und Andrzej Bojarski. Ein Beitrag in diesem Bericht vertieft das Thema und blickt dabei auch in die Geschichte, denn unter dem NS-Regime waren Fußballfunktionäre aktiv an der Verfolgung von Sinti* und Roma* beteiligt. Wir bedanken uns herzlich bei der Deutschen Akademie für Fußball-Kultur sowie bei deren Träger, der Stadt Nürnberg, für die ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Als positive Entwicklung sehe ich die Einrichtung der Ständigen Bund-Länder-Kommission gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti* und Roma*, die Forderungen der Selbstorganisationen mit Leben füllt und in der Bayern im Jahr 2026 als Co-Vorsitzland Verantwortung übernimmt. Dass Antiziganismus nun auf dieser Ebene systematisch zwischen Bund und Ländern verhandelt wird, ist ein wichtiger Schritt. Auf Landesebene bedanke ich mich insbesondere bei der Bayerischen Staatsministerin für Unterricht und Kultus, Frau Anna Stolz, und ihrem Team für ihr fachkundiges Engagement. Mein Dank gilt zudem den Mitgliedern der „Ständigen Arbeitsgruppe“, in der wir mit allen zuständigen Ministerien die Anliegen der Minderheit in konstruktiver Atmosphäre besprechen. Dass Behörden auch 2025 der am häufigsten gemeldete Vorfallort blieben, macht einen solchen engen und vertrauensvollen Austausch umso wichtiger. Die Melde- und Informationsstelle bietet seit ihrer Gründung eine wertvolle empirische Grundlage für diesen Austausch.

Diese empirische Grundlage umfasst auch Vorfälle von migrationsbezogenem Antiziganismus. Dass die Zahlen hier rückläufig sind, lässt jedoch kaum auf eine wesentliche Verbesserung schließen. Wir als Selbstorganisation der autochthonen Minderheit – und mit uns die Meldestelle MIA – stoßen an Grenzen, wenn es um die Lage geflüchteter Roma* in Deutschland geht, was sich auch auf die Fallmeldungen auswirkt. Dies betrifft vor allem die Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine und Menschen aus den sogenannten Westbalkanstaaten, die aufgrund von Ausgrenzung und Verfolgung ihre Heimat verlassen mussten. Wir sehen es auch als unsere Aufgabe, weiterhin auf diese Benachteiligungen hinzuweisen und auf Gegenmaßnahmen zu pochen. Wir unterstützen ausdrücklich die Empfehlungen, welche die Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA) im Auftrag der Bundesregierung klar formuliert hat – dass zum Beispiel die nach Deutschland geflüchteten Roma* „als eine aus historischen und humanitären Gründen besonders schutzwürdige Gruppe anzuerkennen sind“. Für die Bereitschaft, ihre Expertise in diesem Heft zu teilen, danke ich herzlich unseren engagierten

Kooperationspartner*innen vom Münchner Flüchtlingsrat sowie dem Menschenrechtsaktivisten Seán McGinley.

Im Zentrum der Arbeit von MIA steht nach wie vor die systematische, wissenschaftlich fundierte Erfassung antiziganistischer Vorfälle. Wir begrüßen darüber hinaus sehr, dass bei MIA Bund im vergangenen Jahr auch ein Rechtshilfenetzwerk eingerichtet wurde. Volljurist*innen bieten für Betroffene eine kostenlose Erstberatung an. Ein echter Meilenstein, denn so wichtig das Melden und Dokumentieren von Vorfällen auch ist, die Beratung muss gewährleistet werden. Von den 248 Vorfällen des Jahres 2025 waren 60 als mögliche Straftat einzuschätzen, etwa Beleidigung, Volksverhetzung oder Körperverletzung. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Kooperation von MIA mit der Opferberatung B.U.D. von unschätzbarem Wert. Ich bedanke mich bei allen Mitarbeitenden von B.U.D. für ihr Engagement und für ihren Gastbeitrag zu diesem Bericht. Aber auch viele Betroffene von Vorfällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze wollen sich gegen das Erlebte wehren – wenn sie etwa wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit auf dem Arbeitsmarkt, im Wohnumfeld oder in Behörden benachteiligt werden. Erst die Verbindung von Dokumentation und Beratung ermöglicht es, nach einem gemeldeten Vorfall geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. In diesem Sinne möchte ich mich auch herzlich bei den Beraterinnen unseres Verbandes bedanken, die neben ihrer konstruktiven Zusammenarbeit mit MIA viele Menschen tatkräftig und empathisch unterstützt haben. Und nicht zuletzt danke ich allen Zeug*innen, die sich die Zeit nehmen, Vorfälle zu dokumentieren, und damit das Schweigen brechen, das den Antiziganismus so oft erst möglich macht.

Liebe Freundinnen und Freunde, ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre dieses Berichts. Bitte unterstützen Sie weiterhin die Arbeit von MIA, indem Sie antiziganistische Vorfälle melden. Lassen Sie uns gemeinsam für die Gleichberechtigung unserer Minderheit streiten und damit einen Beitrag zum Erhalt unserer freiheitlichen Demokratie leisten.

Nürnberg, im September 2026

Erich Schneeberger





Foto: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Grußwort

Anna Stolz

Bayerische Staatsministerin
für Unterricht und Kultus, MdL

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2026 ist ein besonderes Jahr für die Bayerische Staatsregierung: Bayern übernimmt als Co-Vorsitzland in der Ständigen Bund-Länder-Kommission gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma auf Bundesebene Verantwortung.

Diese Kommission ist erst vor Kurzem eingerichtet worden, aber ihr Auftrag ist von großer Bedeutung: Hier werden Themen verhandelt, die nicht nur Sinti und Roma betreffen, sondern unsere gesamte Gesellschaft. Ausgrenzung, Diskriminierung, Hass und Gewalt haben in einem demokratischen Rechtsstaat

keinen Platz – und genau deshalb brauchen wir eine starke, verlässliche Zusammenarbeit der Regierungen auf Bundes- und Landesebene. Der nun vorliegende Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Bayern macht deutlich: Der Einsatz der Kommission ist notwendig und aktueller denn je!

Antiziganismus ist kein Randphänomen. Er betrifft zahlreiche Lebensbereiche: Wohnen, Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und das tägliche Miteinander. Auch hier in Bayern erleben Menschen Diskriminierung und Anfeindungen. Dies zu benennen und damit Sichtbarkeit herzustellen, ist der erste Schritt, um geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Ob nun Herabwürdigungen und Beleidigungen oder gar tätliche Angriffe gemeldet werden: Alle Vorfälle sind ernst zu nehmen. Als Kultusministerin berühren mich die Vorkommnisse gerade an unseren Schulen besonders, weil Bildung ein zentrales Instrument gegen Vorurteile und Ignoranz ist – und vor allem, weil unsere Schulen Schutzraum für alle Schülerinnen und Schüler sein müssen. Deshalb habe ich im April 2026 in meiner Rolle als Präsidentin der Kultusministerkonferenz in die Bayerische Vertretung in Berlin zur Fachtagung „Wissensvermittlung über Sinti und Roma – Strategien gegen Antiziganismus“ eingeladen. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten sowie Praktikerinnen und Praktikern haben wir darüber diskutiert, wie schulische und außerschulische Bildungsangebote gestärkt und unsere Institutionen weiterentwickelt werden können, damit Wissensvermittlung, Wertebildung und Sensibilisierung systematisch stattfinden.

Wir haben damit jüngst wichtige und wirksame Impulse gesetzt. Gleichzeitig gilt: Wir dürfen nicht nachlassen. Wenn Antiziganismus nicht bekämpft wird, ist er Nährboden für Ausgrenzung und Hass. Wohin das führen kann, hat uns die Geschichte auf schreckliche Weise gezeigt. Umso schockierender ist es, dass MIA vermehrt Vorfälle registriert, bei denen Gedenkzeichen an den NS-Völkermord an Sinti und Roma geschändet werden. Wenn die Erinnerung an diesen Teil des Holocaust mit Füßen getreten wird, ist das ein Angriff auf unsere demokratischen Grundwerte – und auf unseren Rechtsstaat. Solche Taten dürfen nicht unbeantwortet bleiben. Viel zu lange waren Sinti und Roma eine fast vergessene Opfergruppe. Wir treten dem entschieden entgegen! Ein erster, unverzichtbarer Schritt ist: Aufmerksamkeit schaffen. Immer wieder die Stimme erheben und auf Missstände hinweisen. Genau dazu trägt dieser Jahresbericht bei. Er dokumentiert, mahnt und gibt Orientierung für weitere Schritte.

Ein herzliches Dankeschön an die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Bayern für ihre engagierte Arbeit im vergangenen Jahr. Ich danke auch dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V., für seinen unermüdlichen Einsatz

und seine Beharrlichkeit im Kampf für die Belange der Minderheit.

Wir stehen gemeinsam Seite an Seite, um eine bessere und gerechtere Zukunft für Sinti und Roma zu gestalten.

München, im August 2026

Anna Stolz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Stolz'.

Einleitung

1.1 Überblick

MIA Bayern dokumentiert und analysiert antiziganistische Vorfälle über und unter der Strafbarkeitsgrenze. Dies ermöglicht uns, das gesamte Spektrum dieses spezifischen Rassismus im Alltag sichtbar zu machen – von subtilen Diskriminierungen und herablassenden Bemerkungen bis hin zu Beleidigungen und tätlichen Angriffen. Unser Ziel ist es, das Dunkelfeld antiziganistisch motivierter Taten aufzuhellen und damit eine Grundlage für Handlungsempfehlungen an die Politik zu liefern. Die Formulierung dieser Empfehlungen selbst fällt hauptsächlich in die Zuständigkeit der Selbstorganisationen. Im bayerischen Fall ist dies der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V., unter dessen Dach MIA Bayern arbeitet. Die Meldestelle vermittelt auch Kontakte zu Opferberatungsstellen oder Antidiskriminierungsstellen.

Der vorliegende Bericht ist der zweite der bayerischen Meldestelle – und der erste, der ausschließlich ein einzelnes Kalenderjahr bilanziert. Der Vorgängerbericht deckte die Jahre 2023 und 2024 gemeinsam ab; die aktuelle Ausgabe erlaubt uns nun erstmals einen differenzierten Dreijahresvergleich. Im Jahr 2025 dokumentierte MIA Bayern insgesamt 248 antiziganistische Vorfälle – gegenüber 205 Vorfällen im Jahr 2024 und 131 Vorfällen im Jahr 2023. Diese Zunahme dürfte zumindest teilweise auf den gewachsenen Bekanntheitsgrad der Meldestelle zurückzuführen sein, möglicherweise ist auch eine gestiegene Meldebereitschaft in der Community der Sinti* und Roma* beziehungsweise von Zeug*innen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen mitursächlich. Zur Zahl der Meldungen trug 2025 zudem die Kooperation mit der Antidiskriminierungsberatung bei, einem weiteren Arbeitsbereich des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V.¹

Unsere Analyse stützt sich auf aktuelle Forschung, insbesondere auf den Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA), den

diese 2021 im Auftrag der Bundesregierung vorlegte. Weitere Grundlagen sind die Arbeitsdefinition Antiziganismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) von 2020 sowie die Erklärung der Allianz gegen Antiziganismus von 2016. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Anhang.

MIA Bayern ist Teil der bundesweiten MIA-Struktur mit derzeit sechs regionalen Meldestellen – neben Bayern in Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Rheinland-Pfalz –, die eng mit der Koordinierungsstelle MIA Bund in Berlin zusammenarbeiten. Der regelmäßige Austausch umfasst Arbeitsweisen, komplexe Fälle, Schulungen zu relevanten Themen und öffentlichkeitswirksame Kampagnen. Ein wichtiger Fortschritt auf Bundesebene: Seit 2025 steht Betroffenen bei MIA Bund ein neu eingerichtetes Rechtshilfenetzwerk zur Verfügung, das über die Dokumentation hinaus eine kostenlose rechtliche Erstberatung ermöglicht.

Gefördert wird MIA Bayern durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß dem Staatsvertrag des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V., mit dem Freistaat Bayern sowie durch die Bundesregierung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ).

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

Kapitel 1.2 beleuchtet kurz die Arbeitsweise von MIA Bayern, die Anonymisierung der Fälle und den Datenschutz.

In **Kapitel 2** stellen wir wichtige Kategorien der Einordnung vor und ergänzen sie mit Fallzahlen und konkreten Beispielen: Auf welche Art, in welchen Lebensbereichen und in welchen Erscheinungsformen kommt es zu Antiziganismus?

¹ Die Förderung dieser Beratung durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes endete im Januar 2026.

Kapitel 3 zieht anhand von grafischen Darstellungen der Fallzahlen eine quantitative Bilanz unserer bisherigen Dokumentationstätigkeit – erstmals im Vergleich aller drei Jahre 2023 bis 2025.

Anders als der Vorgängerbericht widmet sich diese Ausgabe keinem einzelnen thematischen Schwerpunkt. Stattdessen versammelt **Kapitel 4** mehrere eigenständige Beiträge, die unterschiedliche Lebensbereiche und Perspektiven auf Antiziganismus beleuchten: die Zusammenarbeit von MIA mit der

Opferberatung B.U.D. bei besonders schwerwiegenden Fällen, einen Beitrag des Münchner Flüchtlingsrats zur Lage geflüchteter Roma*, einen Beitrag von Seán McGinley zur Anerkennung geflüchteter Roma* als besonders schutzwürdige Gruppe sowie eine Analyse zu Antiziganismus im Fußball.

Der Anhang in **Kapitel 5** enthält die ausführliche Arbeitsdefinition Antiziganismus, auf die sich die Arbeit von MIA stützt.

1.2 Arbeitsweise

Betroffene, Zeug*innen, Beratungsstellen und soziale Träger melden antiziganistische Vorfälle über verschiedene Kanäle an MIA Bayern. Alle Meldungen werden zunächst verifiziert und darauf geprüft, ob sie nach unseren Erfassungskriterien einen antiziganistischen Vorfall darstellen; erst danach erfassen und kategorisieren wir sie nach einem standardisierten Verfahren in einer streng gesicherten Datenbank.

Wir speichern dabei keine Klarnamen der Betroffenen, meldenden Personen oder Verantwortlichen; zu Auswertungszwecken dokumentieren wir jedoch Angaben wie Ort und Datum. Bei der Veröffentlichung eines Falls wie in diesem Bericht erfolgt ein weiterer Anonymisierungsschritt: Wir nennen nur noch das Bundesland statt des konkreten Orts, verzichten in der Regel auf das genaue Datum und entfernen alle weiteren Hinweise, die eine Identifizierung der beteiligten Personen ermöglichen könnten.

MIA Bayern arbeitete 2025 eng mit der community-basierten Antidiskriminierungsberatung des Landesverbands zusammen. In vielen Fällen wandten sich die Betroffenen direkt an die Berater*innen und entschieden sich dann dafür, auch MIA Bayern einzubeziehen.

Diese Kombination ermöglichte es, neben der Dokumentation zeitnahe und vertrauensvolle Beratungs- und Unterstützungsleistungen sicherzustellen.

Als Angehörige der Minderheit kennen die Berater*innen typische antiziganistische Vorgänge auch aus eigener Erfahrung. Sie erkennen subtile Formen der Ausgrenzung und können antiziganistische Deutungsmuster auch dort identifizieren, wo sie indirekt formuliert werden.

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache

MIA Bayern verwendet in eigenen Texten das Gender-Sternchen (*), um alle Menschen anzusprechen. Die Schreibweise der Minderheit mit Sternchen (Sinti* und Roma*) folgt einer Empfehlung des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz, die von der Mitgliederversammlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma angenommen wurde – als geschlechtergerechte Alternative zur in den Communities mehrheitlich abgelehnten Form „Sinti*zze und Rom*nja“. Die Namen der Selbstorganisationen werden nicht verändert; in Grußworten und Gastbeiträgen entscheiden die Autor*innen über die Schreibweise.

Triggerwarnung

Wir bemühen uns, verletzende Sprache zu vermeiden. Insbesondere wird die rassistische Fremdbezeichnung nicht ausgeschrieben, sondern mit „Z***“ kenntlich gemacht. Dennoch enthält der Bericht notwendigerweise Originalzitate und Schilderungen in antiziganistischer und gewaltvoller Sprache; auch entsprechende Situationen werden geschildert.

Zentrale Kategorien und Fallbeispiele

Dieses Kapitel stellt die zentralen Analysekategorien von MIA Bayern vor und illustriert sie anhand dokumentierter Vorfälle aus dem Berichtsjahr 2025. Die Betroffenen haben diese Fallbeispiele für die vollständig anonymisierte Veröffentlichung freigegeben. Statistische Auswertungen mit Grafiken finden sich in Kapitel 3.

2.1 Vorfallarten

Das Kategorisierungssystem von MIA unterscheidet sechs Vorfallarten, die abgestufte Schweregrade antiziganistischer Handlungen beschreiben: extreme Gewalt, Angriff, Diskriminierung, Sachbeschädigung, Bedrohung sowie (non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung. Im Folgenden stellen wir sie in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit im Berichtsjahr 2025 dar.

2.1.1 (Non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung

Mit 132 Meldungen (53 Prozent aller Vorfälle) stellt die (non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung weiterhin die am häufigsten dokumentierte Vorfallart dar. Gegenüber 2024 (108 Vorfälle) entspricht dies einer Zunahme um 22 Prozent. Innerhalb dieser Kategorie ist zwischen verbalen Angriffen – also direkt an betroffene Personen gerichteten Beschimpfungen und Beleidigungen – und allgemeinen stereotypisierenden Äußerungen zu unterscheiden.

MIA Bayern kategorisierte 33 der 132 Vorfälle als verbale Angriffe: Situationen, in denen Betroffene direkt mit der rassistischen Fremdbezeichnung beschimpft oder mit abwertenden Stereotypen konfrontiert wurden.

Die übrigen 99 Vorfälle umfassen antiziganistische Äußerungen in verschiedenen sozialen Zusammenhängen. Sie fielen etwa in Gesprächen über Sinti* und Roma*, teils auch ohne jeden Anlass.

FALLBEISPIELE

Verbale Angriffe im öffentlichen Raum

Eine Frau wird auf offener Straße als „Z***“ beschimpft. Die Person äußert zusätzlich, die Angesprochene wisse sich nicht zu benehmen und halte sich nicht an Regeln.

Ein Mann wird ohne ersichtlichen Grund mit der rassistischen Fremdbezeichnung angesprochen. Er erwidert, dass diese beleidigend sei und er nicht so genannt werden wolle. Daraufhin antwortet die Person: „Aber ihr seid doch Z***. Wie soll ich euch denn sonst nennen?“

Die Betroffenen werden in diesen Fällen mit einer Bezeichnung angesprochen, die historisch mit Verfolgung, Entrechtung und dem nationalsozialistischen Genozid verbunden ist. Die Reaktion des Verantwortlichen im zweiten Fallbeispiel – die vorgebliche Unwissenheit über die verletzendende Natur der Bezeichnung – ist ein häufig anzutreffendes Muster des Antiziganismus im Alltag.

Aber auch Personen, die in professionellen oder institutionellen Rollen handeln, sind als Verantwortliche für stereotype Zuschreibungen gemeldet worden: Lehrkräfte, Behördenmitarbeitende, Schulbegleitenden oder soziale Fachkräfte.

Die Äußerungen können ein Indiz dafür sein, dass antiziganistisches „Alltagswissen“ in manchen Institutionen nicht ausreichend hinterfragt wird und in Arbeitsroutinen einfließt, was für Außenstehende schwer nachzuweisen ist. Wir danken allen Meldenden, die sich mit solchen unhinterfragten antiziganistischen Routinen im Kolleg*innenkreis nicht abfinden wollen.

● FALLBEISPIEL

Verbale Stereotypisierung in der freien Wohlfahrt

Bei einem Sozialverband äußert eine Person in einem Gespräch unter Kolleg*innen Vorbehalte gegen Sinti*.
„Denen gehe es immer nur um den eigenen finanziellen Vorteil.“

Solche Vorbehalte äußern sich nicht nur in Stereotypisierungen, sie beeinflussen auch die Beurteilung von Hilfsbedarfen oder das Ausschöpfen von Ermessensspielräumen – können also zu diskriminierenden Entscheidungen führen.

2.1.2 Diskriminierung

Als Diskriminierung erfassen wir antiziganistisch motivierte Benachteiligungen. MIA Bayern dokumentierte 98 Vorfälle als Diskriminierung (39 Prozent), was gegenüber 2024 (82 Vorfälle) einer Zunahme von rund 19 Prozent entspricht. Aufschlussreich erscheint in diesem Zusammenhang die Verteilung nach Diskriminierungsformen: Bei 60 Vorfällen (61 Prozent) wirkten individuelle und institutionelle Diskriminierung zusammen, indem Einzelpersonen diskriminierende Entscheidungen trafen, die durch institutionelle Abläufe begünstigt oder nicht korrigiert wurden. 54 Prozent aller Diskriminierungen geschahen von Angesicht zu Angesicht, was den Nachweis für die Betroffenen im Vergleich zu schriftlichen Mitteilungen erschweren kann.

20 Vorfälle (rund 20 Prozent) betrafen rein institutionelle Diskriminierung. Gemeint sind Verfahren oder Regelanwendungen, die unabhängig von individuellen Absichten diskriminierend wirken oder keiner konkreten Person zugeordnet werden können. Nur 15 Vorfälle (15 Prozent) beruhten ausschließlich auf einer individuellen Diskriminierung. Diese Verteilung deutet darauf hin, dass Diskriminierung gegenüber Sinti* und Roma* in institutionelle Abläufe eingebettet sein kann und dort nicht immer auf Widerspruch stößt. Bei einem Fall blieb die Diskriminierungsform unklar, bei 2 Fällen schließlich wirkten strukturelle Faktoren diskriminierend. Strukturelle Benachteiligung bedeutet, dass sich allgemeine gesellschaftliche

Probleme für vulnerable Gruppen verstärkt auswirken – wie etwa der Ärztemangel in ländlichen Gebieten für Geflüchtete.

Auffallend häufig waren Jobcenter Schauplatz von diskriminierenden Vorgängen (ungerechtfertigte Leistungskürzungen, diskriminierendes Verhalten von Mitarbeitenden), gefolgt von Schulen (unverhältnismäßige Maßnahmen gegenüber Schüler*innen aus der Community), Ausländerbehörden (ungleiche Behandlung geflüchteter Roma*) sowie dem Wohnungsmarkt (Ablehnung von Bewerber*innen nach Erkennen der ethnischen Herkunft). Die häufigsten Formen der Diskriminierung waren unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahmen mit 36 Fällen (37 Prozent), Exklusion/Ausschluss mit 30 Fällen (31 Prozent) und unmittelbare (staatliche) Leistungsverweigerung mit 17 Fällen (17 Prozent).

● FALLBEISPIEL

Diskriminierung im Jobcenter

Ein Mitarbeiter eines Jobcenters kennt die Zugehörigkeit einer Kundin zur Minderheit. Die Kundin hat den Eindruck, dass sie deshalb scharf beobachtet und unfair behandelt wird. So werden ihr trotz einer Krankmeldung mit Attest Kürzungen auferlegt.

● FALLBEISPIEL

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Bei einer Wohnungsbesichtigung wird der Bewerberin Hoffnung gemacht, bis die Vermieter*innen deren Nachnamen hören, der in der Gegend als Sinti*-Name bekannt ist. Die Vermieter*innen halten kurz inne, bevor sie eine Vermietung mutmaßlich mit einer Ausrede ablehnen.

Dieses Fallbeispiel individueller Diskriminierung illustriert, wie Menschen aufgrund von Vorurteilen ungleich behandelt werden – und wie schwer der Kampf dagegen ist. Sofern die Verantwortlichen die antiziganistische Grundlage ihrer Entscheidungen nicht offenlegen, haben die Betroffenen kaum Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren; auch eine Klage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verspricht in solchen Fällen selten Abhilfe.

Derartige Benachteiligungen verwehren faktisch den Zugang zu Wohnraum, einem grundlegenden sozialen Gut.

2.1.3 Angriff, Bedrohung und Sachbeschädigung

Als Angriff erfassen wir körperliche Attacken, die keine Lebensgefahr hervorrufen und keine schwerwiegenden körperlichen Schädigungen nach sich ziehen; darunter fällt auch der bloße Versuch eines physischen Angriffs, etwa wenn sich die betroffene Person verteidigen oder rechtzeitig flüchten kann. MIA Bayern dokumentierte im Berichtsjahr 7 Angriffe, 7 Bedrohungen und 4 Fälle von Sachbeschädigung. Damit bleiben diese Vorfallarten auf einem ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren, wobei die Sachbeschädigungen leicht zugenommen haben (2024: 3 Vorfälle; 2023: 1 Vorfall). Diese Kategorien markieren qualitativ eine andere Schwelle: Sie berühren die körperliche Unversehrtheit, die Sicherheit im eigenen Wohnumfeld und das Eigentum – und fallen in der Regel unter das Strafrecht. Betroffene, die physisch angegriffen oder bedroht wurden, erstatten häufig keine Anzeige – weil sie laut eigener Aussage eine Täter-Opfer-Umkehr oder Rache durch die Täter*innen fürchten.

● FALLBEISPIEL

Angriff auf einen Schüler

Ein junger Sinto wird von Mitschüler*innen verprügelt. Die anwesende Lehrkraft greift nicht ein und verharmlost danach den Vorfall.

Gemäß dieser Schilderung ordnete die Lehrkraft körperliche Gewalt gegen Angehörige einer Minderheit als Rangelei unter Jugendlichen ein, was beim Opfer ein tiefgreifendes Gefühl der Schutzlosigkeit auslösen kann. Abschnitt 2.4.2 über den Bildungsbereich geht näher auf Fälle von Verharmlosung ein.

Als Bedrohung erfassen wir eindeutige und direkt an eine Person oder Institution gerichtete verbale oder nonverbale Angriffe in Form der Androhung von Gewalt – unabhängig von ihrem Ausmaß oder der Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung.

Ebenso fallen darunter Androhungen, Personen zu schaden oder sie zu benachteiligen. Bedrohungen gingen von Nachbar*innen aus, aber auch Behörden setzten Betroffene mit der Ankündigung von empfindlichen Nachteilen unter Druck.

● FALLBEISPIEL

Drohung durch eine Behörde

Das Jugendamt drohte einer ukrainischen Roma*-Familie mit der Inobhutnahme der Kinder und begründete dies mit Vorwürfen, die Beobachtende als antiziganistisch motiviert einschätzten. Die Familie gab diese Drohung als (mit-)ausschlaggebend für ihre Rückkehr in die Ukraine an.

Behörden verfügen über Machtmittel, die in ihrer Wirkung weit über die unmittelbare Situation hinausgehen und existenzielle Folgen haben können. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine befinden sich ohnehin in einer Ausnahmesituation. Umso wichtiger ist es, dass die zuständigen Behörden sich bemühen, dem humanitären Schutzanspruch des § 24 AufenthG gerecht zu werden.

Als Sachbeschädigung erfassen wir Angriffe auf Orte der Erinnerung an den Völkermord an den Sinti* und Roma* sowie deren Beschädigung oder Beschmutzung; ebenso die Beschädigung von persönlichem Eigentum, wenn dieses aufgrund seiner wahrgenommenen Verbindung zu Betroffenen von Antiziganismus ausgewählt wurde. In Bayern handelte es sich dabei überwiegend um Fälle, bei denen Unbekannte gezielt Autos von Sinti* oder Roma* zerkratzt bzw. Reifen zerstoßen haben. Neben dem materiellen Schaden lösen solche Taten auch eine anhaltende Verunsicherung der Betroffenen aus.

Als extreme Gewalt kategorisieren wir physische Angriffe oder Anschläge, die den Tod der Betroffenen zur Folge haben oder einen gravierenden physischen Schaden verursachen können. Wie bereits 2024 dokumentierte MIA Bayern keine Fälle extremer Gewalt.

2.2 Erscheinungsformen

Die Erscheinungsformen beschreiben die ideologischen Konstrukte, die einem antiziganistischen Vorfall zugrunde liegen – welche Vorstellungen und Vorurteile die Täter*innen zu ihren Handlungen motiviert haben, ob wissentlich oder nicht.

Ein Vorfall kann mehrere Erscheinungsformen aufweisen. MIA unterscheidet vier Hauptformen: antiziganistisches Othering, bürgerlichen Antiziganismus, migrationsbezogenen Antiziganismus und NS-bezogenen Antiziganismus.

2.2.1 Antiziganistisches Othering

Mit 120 Zuordnungen stellt das antiziganistische Othering die am häufigsten dokumentierte Erscheinungsform dar (deutliche Steigerung gegenüber 92 im Jahr 2024 und 68 im Jahr 2023). Othering bezeichnet die Konstruktion einer fremden, nicht zur Mehrheitsgesellschaft gehörenden Gruppe, die mit nicht klar benannten Eigenschaften der „Andersartigkeit“ belegt wird.

Othering beruht auf der Vorstellung einer grundlegenden Differenz, die zum Tragen kommt, sobald die ethnische Herkunft sichtbar oder bekannt wird – etwa bei Behördenbesuchen, in Schulen oder in der Nachbarschaft. Typische Muster sind pauschale Zuschreibungen über Verhaltensweisen der gesamten Gruppe, Skepsis gegenüber der Selbstdeutung der Betroffenen oder das Infragestellen von Ansprüchen, die der Mehrheitsbevölkerung unhinterfragt zugestanden werden.

FALLBEISPIEL

Othering im Gesundheitsbereich

Ein Paar aus der Sinti*-Community kommt mit seinem kleinen Sohn am späten Abend in die Notaufnahme. Trotz starker Beschwerden wird der Junge nicht behandelt. Die Mitarbeitenden äußern: „Könnt ihr nicht wie alle anderen Familien einfach zum Kinderarzt gehen?“ Laut Aussage der Familie wurden die anderen Wartenden ohne solche Kommentare der Reihe nach aufgerufen.

FALLBEISPIEL

Othering in der Gastronomie

Ein Sinto will mit seiner Familie essen gehen und hat einen Tisch reserviert. In dem Lokal teilt man ihm sehr barsch mit, die Familie solle im Keller Platz nehmen. Auf die Nachfrage, warum kein Tisch im Hauptbereich möglich sei, wird ihm versichert, dieser Bereich sei komplett reserviert. Außerdem sagt der Kellner: „Von euch sind schon welche da.“ Offenbar meint er weitere Sinti*, die Familie kennt aber niemanden der Anwesenden. Im Hauptbereich bleiben viele Tische leer.

Diese Verhaltensweisen deuten darauf hin, dass die Verantwortlichen eine grundlegende Fremdheit von Sinti* und Roma* unterstellen. Zugleich lassen ihre Äußerungen keine eindeutigen Rückschlüsse auf die

spezifischen Vorbehalte zu, während die folgende Erscheinungsform explizit oder implizit zeigt, was den Betroffenen unterstellt wird.

2.2.2 Bürgerlicher Antiziganismus

88 Vorfälle ordnete MIA Bayern dem bürgerlichen Antiziganismus zu, gegenüber 66 im Jahr 2024 und 35 im Jahr 2023.

Bürgerlicher Antiziganismus bezeichnet Vorstellungen, die Sinti* und Roma* eine spezifische kulturelle oder soziale Abweichung zuschreiben – insbesondere in Bezug auf Arbeit, Ehrlichkeit, Hygiene, familiäre Strukturen oder kriminelles Verhalten. Diese antiziganistischen Vorstellungen sind bei vielen Menschen als vermeintliches „Erfahrungswissen“ verankert; sie werden nicht als rassistisch motiviert wahrgenommen, sondern als sachliche Beschreibungen.

Bei bürgerlichem Antiziganismus unterscheiden wir vier Unterkategorien:

Sozialer Antiziganismus:

Unterstellungen von Faulheit und Kriminalität; gegenüber Frauen zusätzlich Promiskuität und schlechte Mutterschaft.

Kultureller Antiziganismus:

Zuschreibungen von Rückständigkeit, Bildungsferne, Heimatlosigkeit oder mangelnder Hygiene.

Romantisierender Antiziganismus:

Vorstellungen von unbeschwerter Freiheit, sexueller Freizügigkeit oder angeborener Musikalität.

Religiöser Antiziganismus:

Unterstellungen heidnisch-magischer Kulte, des Wahrsagens sowie von Heils- und Schadenszauber.

FALLBEISPIEL

Sozialer Antiziganismus am Arbeitsplatz

Ein Sinto arbeitet im Einzelhandel. Sein Arbeitgeber erfährt von der Zugehörigkeit zur Minderheit. In der Folge unterstellt der Chef seinem Angestellten mehrfach und ohne jegliche Beweise, Geld unterschlagen oder Bekannte begünstigt zu haben.

● **FALLBEISPIEL****Kultureller Antiziganismus im Wohnumfeld**

Nachbar*innen beschwerten sich wiederholt bei der Wohnungsgesellschaft über eine Familie aus der Minderheit, die angeblich ihren turnusmäßigen Putzdienst nicht ordentlich erledige. Andere Anwohner*innen bestätigten, dass die Reinigungsarbeiten der Familie einwandfrei sind.

● **FALLBEISPIEL****Romantisierender Antiziganismus im Tourismus**

Der Tourismusverband einer Gemeinde lädt zu einem historischen Fest ein, bei dem an den Dreißigjährigen Krieg erinnert wird. Es seien auch „Z***“ in „historischen Gewändern“ zu sehen, und an einem „Z***-Lager“ könne man sorglos Rotwein trinken und feiern.

● **FALLBEISPIEL****Religiöser Antiziganismus im Einzelhandel**

In einer großen Buchhandlung fragt eine Frau nach Adressen von „Z***“, die aus der Hand lesen können. Die Mitarbeiterin verweist die Kundin an die örtliche Selbstorganisation der Sinti* und Roma*.

hinweisen. Erklärungsansätze könnten eher darin liegen, dass migrationsfeindliche Narrative im öffentlichen Diskurs zunehmend normalisiert werden und dass die Zahl ehrenamtlich engagierter Personen – und damit potenzieller Meldender – abnimmt. Die Selbstorganisationen der deutschen Sinti* und Roma* bekommen nur eingeschränkte Einblicke in den Alltag der Betroffenen.

● **FALLBEISPIEL****Migrationsbezogener Antiziganismus bei der Ausländerbehörde**

Eine geflüchtete und als Roma* gelesene Familie aus der Ukraine stellt einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis. Dieser wird abgelehnt. Als Begründung führt das Amt an, dass die Familie untereinander Ungarisch spreche und im Reisepass der Mutter viele ungarische Einreisestempel zu finden seien. Dies weckt laut der Behörde Zweifel, ob die Familie ihren Hauptwohnsitz bei Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine hatte.

Dieser Vorfall ähnelt vielen Berichten, die MIA Bayern bereits in den Vorjahren zugeleitet wurden: Roma*-Geflüchtete müssten beim Nachweis ihrer Schutzbedürftigkeit höhere Hürden überwinden als Geflüchtete aus der Mehrheitsgesellschaft. Behörden nähmen die Mehrsprachigkeit zum Anlass für zusätzliche Überprüfungen, obwohl sie ein häufiges Merkmal von Roma*-Communities in der Ukraine ist. Historisch bedingt sprechen Angehörige der Minderheit dort oft Ungarisch, Romanes und Ukrainisch. Der Ermessensspielraum der Entscheidenden konnte zulasten der Antragstellenden genutzt werden, wenn diese aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit keine offiziellen Ausweispapiere des ukrainischen Staates hatten.

2.2.3 Migrationsbezogener Antiziganismus

23 Vorfälle ordnete MIA Bayern dem migrationsbezogenen Antiziganismus zu. Damit setzt sich der rückläufige Trend gegenüber den Vorjahren fort (2024: 33, 2023: 48). Migrationsbezogener Antiziganismus knüpft an das antiziganistische Stereotyp des „fremden, parasitären Eindringlings“ an und zielt auf die Verhinderung und Delegitimierung von unerwünschter (EU-)Migration ab, die als „Armutszuwanderung“ diffamiert wird. Er zeigt Parallelen zu sozialem Antiziganismus und Verschränkungen mit Klassismus und antimuslimischem Rassismus, etwa wenn von „Clanstrukturen“ oder „Clankriminalität“ gesprochen wird. Der Rückgang der Meldungen dürfte kaum auf einen tatsächlichen Rückgang des Phänomens

2.2.4 NS-bezogener Antiziganismus

13 Vorfälle wiesen 2025 die Erscheinungsform „NS-bezogener Antiziganismus“ auf (2024: 14; 2023: 6). Diese Form liegt – nach dem markanten Anstieg von 2023 auf 2024 – auf einem erhöhten Niveau. Sie umfasst die Leugnung, verzerrte Darstellung, Verharmlosung oder Glorifizierung der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik gegen Sinti* und Roma* sowie die Bedrohung oder Einschüchterung vermeintlicher oder tatsächlicher Angehöriger der Minderheit, etwa durch die Verwendung entsprechender NS-Symbole.

● FALLBEISPIEL

Hitlergruß in der Nachbarschaft

Ein Sinto lebt in einer Gegend, in der hauptsächlich Familien aus der Mehrheitsgesellschaft wohnen. Bei Feierlichkeiten in der Grillsaison zeigen mehrere Personen den Hitlergruß in seine Richtung und rufen nationalsozialistische Parolen.

Mehrere dokumentierte Vorfälle dieser Erscheinungsform betrafen die Erinnerungsarbeit: die Beeinträchtigung von Mahnmalen und Gedenkortern sowie abwertende Reaktionen auf Gedenkinitiativen von Selbstorganisationen. Ein Fallbeispiel folgt unter Punkt 2.4.6.

2.3 Verschränkungen

● FALLBEISPIEL

Verschränkung von Antiziganismus und Rassismus

Nach einer Veranstaltung einer Selbstorganisation der Sinti* und Roma* äußert sich eine Besucherin. Sie kenne bislang nur das Wort „Z***“, das für sie und ihr Umfeld völlig normal sei. Ähnlich wie das Wort „N***“, das sie nicht wertend benutze. Es folgen – mutmaßlich erfundene – Anekdoten, warum Angehörige von Minderheiten in ihrem Bekanntenkreis diese Fremdbezeichnungen unproblematisch fänden.

In 17 der 248 dokumentierten Vorfälle lagen Verschränkungen mit anderen Phänomenbereichen vor. Am häufigsten waren dies Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Allgemeinen (8 Vorfälle), gefolgt von Antisemitismus (2 Vorfälle), Klassismus (2 Vorfälle), antimuslimischem Rassismus und antischwarzem Rassismus (je 2 Vorfälle) sowie sonstigen Verschränkungen (1 Vorfall).

2.4 Vorfälleorte

Die Kategorisierung nach Vorfälleort ermöglicht es uns, Schwerpunkte antiziganistischer Erfahrungen in verschiedenen Lebensbereichen zu identifizieren. Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die am stärksten betroffenen Lebensbereiche im Jahr 2025.

2.4.1 Behörden

Mit 65 Vorfällen war der Kontakt mit Behörden auch 2025 der häufigste Vorfälleort (2024: 61; 2023: 24). Das 2024 erreichte hohe Niveau hat sich damit verfestigt.

Unter „Behörden“ erfasst MIA Bayern alle staatlichen Stellen, mit denen Betroffene in hoheitlichen Zusammenhängen zu tun haben – neben der Verwaltung im engeren Sinn also auch Polizei und Justiz.

Bei 44 der 65 Behörden-Fälle (rund 68 Prozent) handelte es sich um Diskriminierungen; hinzu kommen

18 Fälle von (non)verbaler Stereotypisierung, 2 Bedrohungen und 1 Angriff.

● FALLBEISPIEL

Antiziganismus im Sozialamt

Ein Mann aus der Minderheit ist aufgrund einer Erkrankung Frührentner und bezieht Grundsicherung. Er hat Streit mit einer Frau vom Sozialamt. Sie sagt zu ihm: „Ihr seid alle Sozialschmarotzer.“ Daraufhin beschwert er sich. Kurz darauf ruft ihn der Vorgesetzte an und entschuldigt sich bei ihm.

Jobcenter und Sozialämter sind laut Meldungen für einen großen Anteil der Diskriminierungsfälle verantwortlich: ungerechtfertigte Leistungskürzungen, gesteigerte Kontrolle von Leistungsbeziehenden aus der Minderheit sowie herablassende oder stereotypisierende Aussagen gegenüber Betroffenen.

● FALLBEISPIEL

Antiziganismus im Jobcenter

Ein junger Mann zieht zurück zu seiner Mutter und soll sich an der Miete beteiligen. Das Jobcenter stellt jedoch immer neue Rückfragen und lehnt den Antrag ab. Die Sachbearbeiterin sagt: „Ihr wohnt ja immer bei den Eltern, das ist ein Trend bei euch, und ihr wisst immer, wie man Geld abgreifen kann.“ Der Mann hakt nach, ob sie mit „ihr“ und „euch“ Sinti* meine, darauf sagt die Sachbearbeiterin: „Das können Sie sich selbst denken.“

Auch beim Kontakt mit dem Jugendamt meldeten Angehörige der Minderheit Antiziganismus. Dieser kann sich auch mittelbar als Leugnung einer Ungleichbehandlung ausdrücken. Manche Mitarbeitende lehnen demnach eine Auseinandersetzung mit möglichen blinden Flecken ab und beharren darauf, alle Klient*innen gleich zu behandeln. Das folgende Beispiel zeigt das:

● FALLBEISPIEL

Antiziganismus im Jugendamt

Eine Selbstorganisation will mit einer Schulleitung und dem Jugendamt ins Gespräch kommen, weil ein Junge aus der Minderheit einen Schulverweis bekommen hat, den die Familie als ungerecht empfindet. Das Jugendamt lehnt das Gespräch mit der Selbstorganisation ab, weil alle Schüler*innen gleichbehandelt worden seien. Es gebe keine Notwendigkeit, die Selbstorganisation zu beteiligen.

In 8 Fällen wurde die Polizei als verantwortlich für antiziganistische Maßnahmen oder Äußerungen gemeldet. Insgesamt wies die Polizei 2025 mit 16 Nennungen den höchsten Wert unter den einzelnen Behörden auf (siehe Abbildung 5): In der Hälfte dieser Fälle benannten die Meldenden Polizist*innen selbst als Verantwortliche. Bei den übrigen 8 Fällen war beispielsweise eine Polizeiwache der Vorfallort, ohne dass Beamt*innen für den Antiziganismus verantwortlich waren. Gemäß dem Wunsch der Betroffenen

schildern wir diese Fälle hier nicht genauer. Die Meldenden berichteten über unverhältnismäßige oder nicht veranlasste Einsätze, Verweigerung von Ermittlungen nach antiziganistischen Vorfällen oder Täter-Opfer-Umkehr.

In weiteren 6 der 65 Fälle erlebten Angehörige der Minderheit Antiziganismus vor Gericht; auch hier wollen die Meldenden in der Regel nicht, dass ihre Erlebnisse als Fallbeispiel geschildert werden.

2.4.2 Bildung und Schule

47 Vorfälle entfielen auf Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen (2024: 26; 2023: 21). Der Bildungsbereich verzeichnete damit einen sichtbaren Anstieg: +81 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Aus den gestiegenen Fallzahlen lässt sich aber nicht auf ein außergewöhnliches Ausmaß von Antiziganismus im Bildungsbereich schließen; eher ist von einer gewissen statistischen Verzerrung in der Datenbasis auszugehen. Der Anstieg der Meldungen dürfte vor allem durch die Kooperation von MIA Bayern mit der communitybasierten Antidiskriminierungsberatung erklärbar sein: Diese Beratung suchen Sinti* und Roma* erfahrungsgemäß vor allem dann auf, wenn sie ihre Kinder benachteiligt sehen, sodass Vorfälle im Bildungsbereich in der Datenbasis überproportional vertreten sein dürften.

Die Schilderungen in diesem Bereich lassen sich grob folgendermaßen zusammenfassen: Meldende berichten, dass Schüler*innen aus der Minderheit ungleich behandelt werden, was sich zum Beispiel in härteren Sanktionen für Fehlverhalten äußert.

Schulische Probleme werden mit der Minderheitenzugehörigkeit erklärt, antiziganistische Äußerungen im Klassenverbund relativiert. Auch berichten Eltern, dass ihre Beschwerden aufgrund solcher Vorfälle abgewiegt würden.

● FALLBEISPIEL

Ungleichbehandlung und körperlicher Angriff in der Schule

Ein junger Sinto wird von seiner Lehrerin anders behandelt als die anderen Schüler*innen. Sie macht ihn in der Klasse zum Außenseiter, was sich auch auf seine Mitschüler*innen auswirkt. Dies geht so weit, dass zwei Schüler*innen den Jungen festhalten und ein*e Dritte*r ihn schlägt. Als sich die Mutter daraufhin an die Lehrerin wendet, wird der Vorfall unter den Tisch gekehrt. Es folgen keine Konsequenzen.

● FALLBEISPIEL

Institutioneller und individueller Antiziganismus durch Schulamtsärztin

Aufgrund hoher Fehlzeiten eines Schülers gibt es ein Treffen zwischen der Schule und den Eltern, bei dem auch die Psychologin des Kindes und die Schulamtsärztin anwesend sind. Während die Psychologin erklärt, dass der Junge unter Schulangst leide, stellt die Amtsärztin diese Diagnose offen infrage: „Ich glaube Ihnen nicht.“ Sie erklärt, die häufige Absenz des Jungen liege weniger an einer Schulangst, sondern vielmehr an einer fehlenden Schulaffinität der Minderheit. Sie schlägt der Familie vor, ihr Kind in Österreich anzumelden, weil dort keine Schulpflicht herrsche.

Im letzten Fallbeispiel blendet eine Fachkraft eine psychologisch bescheinigte individuelle Einschränkung aus und greift stattdessen auf ein antiziganistisches Stereotyp zurück – die unterstellte generelle Schulfreundlichkeit. Die Empfehlung zur Ummeldung nach Österreich greift unangemessen in die Bildungsrechte des Kindes ein.

2.4.3 Wohnumfeld

41 Vorfälle ereigneten sich im Wohnumfeld, etwa in Mehrfamilienhäusern oder auf dem Wohnungsmarkt. Im Vergleich zu 2024 (51 Vorfälle) ist dies ein Rückgang um 20 Prozent, der vermutlich mit dem Bereich der Unterkünfte für Geflüchtete zusammenhängt. Weniger Ukrainer*innen mit Roma*-Hintergrund kommen neu in Deutschland an, andere haben das Land unter anderem wegen mangelnder Chancen auf dem Wohnungsmarkt verlassen. Typische Vorfälle im Wohnumfeld umfassen Belästigungen durch Nachbar*innen oder unbegründete Beschwerden bei Hausverwaltungen. Auch bei alltäglichen Dienstleistungen in der eigenen Wohnung kommt es zu antiziganistischen Vorfällen:

● FALLBEISPIEL

Beleidigung im eigenen Wohnumfeld

Ein Handwerker kommt zu einer Sinti*-Familie und bezeichnet die Familie mit der rassistischen Fremdbezeichnung.

2.4.4 Internet und (soziale) Medien

22 Vorfälle ordnete MIA Bayern dem Bereich Internet und soziale Medien zu – eine erneute Steigerung

gegenüber 2024 (13 Vorfälle) und gegenüber 2023 (3 Vorfälle). Antiziganistische Inhalte im Netz reichen von Hasskommentaren in sozialen Netzwerken über diskriminierende Darstellungen auf kommunalen Websites bis hin zur Verbreitung antiziganistischer Verschwörungserzählungen durch Influencer. MIA Bayern kann aus Kapazitätsgründen kein umfassendes Monitoring von Antiziganismus im Netz durchführen, geht Meldungen aus der Zivilgesellschaft aber selbstverständlich nach. Relevant sind etwa Fälle, bei denen einzelne Angehörige der Community oder deren Selbstorganisationen beleidigt oder diffamiert werden. Nicht direkt adressierte Stereotypisierungen nehmen wir auf, sofern die Verantwortlichen eine große Reichweite haben oder Personen beziehungsweise Institutionen des öffentlichen Lebens sind.

● FALLBEISPIEL

Institutioneller Antiziganismus auf einer Gemeindewebsite

Eine Gemeinde wirbt auf ihrer Homepage für touristische Angebote. Bei einem Wanderweg wird auf eine historische Warntafel hingewiesen, die „Z****“ aus der Region fernhalten sollte. Der Text, der den historischen Kontext erläutern soll, reproduziert selbst antiziganistische Klischees: So ist zu lesen, den Z**** seien „manchmal zu Recht“ Straftaten wie Betrügereien bis hin zu Raubüberfällen und Mord zugetraut worden.

Wer in den sozialen Medien rassistische und antiziganistische Taten thematisiert, gerät schnell selbst in den Fokus von rechten Aktivist*innen, wie im folgenden Fall:

● FALLBEISPIEL

Beleidigungen in sozialen Netzwerken

Eine Sinteza macht nach einem Zirkusbesuch öffentlich, dass in der Vorstellung rassistische Witze und NS-Parolen Teil des Programms waren. Es folgten heftige Anfeindungen, unter anderem mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung. Auch bot eine Lokalzeitung einer Vertreterin der Zirkusfamilie Gelegenheit, eine Täter-Opfer-Umkehr zu betreiben: Die „Z****“ würden dem Zirkus absichtlich schaden wollen, zudem würden sie „betteln und klauen“.

Mehrfach zu beobachten war auch, wie Lokalzeitungen mit antiziganistischen Stereotypen arbeiten. Bei Berichten über einen Mord während einer Hochzeitsfeier nannte der Autor eines Lokalblatts immer wieder die ethnische Herkunft des Tatverdächtigen. Er begründete dies damit, dass es sich um „Paralleljustiz“ gehandelt habe. Ein „Clan-Forscher“ stützte die sensationsheischende Berichterstattung mit vermeintlichem Fachwissen über „Clan-Strukturen“ und angebliche Gewaltbereitschaft. (Zitat: „Bei manchen Roma- und Sinti-Familien gibt es eine angesehene Person oder ein Familienoberhaupt, das versucht, zwischen verschiedenen Parteien zu vermitteln [...] Gewalt [...] ist dabei immer als Mittel der Wahl auf dem Tisch“).

MIA Bayern bewertet solche verallgemeinernden Zuschreibungen als problematisch im Sinne des Pressekodex. Dieser will sicherstellen, dass die „Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt“.²

2.4.5 Arbeitsumfeld

10 Vorfälle ereigneten sich im Arbeitsumfeld (2024: 13; 2023: 12). Im Vergleich zu 2024 ist dies ein Rückgang um 23 Prozent. Typische Muster sind hier antiziganistische Beleidigungen oder der wiederholte Gebrauch des Z-Worts im Kolleg*innenkreis. Für Betroffene bedeutet es ein hohes Risiko, dagegen vorzugehen. Oft steht dann „Aussage gegen Aussage“, oder die Vorgesetzten ergreifen Maßnahmen gegen die Beschwerdeführer*in; dies kann bis zur Kündigung führen. Eine Meldung aus dem Arbeitsumfeld betraf Menschen, die hauptamtlich für die Förderung der Integration von Zugewanderten zuständig sind. Verständlicherweise wollen Betroffene gerade bei Erlebnissen in der Arbeitswelt selten, dass wir diese als Beispielfälle in unseren Berichten genauer schildern.

2.4.6 Gedenkstätten/Erinnerungsarbeit

10 antiziganistische Vorfälle ereigneten sich im Kontext des Gedenkens an die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (2024: 5; 2023: 1). Damit verdoppelte sich diese Zahl gegenüber dem Vorjahr.

MIA Bayern bewertet diese Entwicklung auch vor dem Hintergrund der steigenden Bedrohung der Demokratie durch den Rechtsradikalismus. Hier diffamieren die Täter*innen die Erinnerung an die Verbrechen der NS-Zeit als Nestbeschmutzung und schüchtern die Nachfahren der Opfer ein.

FALLBEISPIEL

NS-bezogener Antiziganismus gegen das Gedenken an den Völkermord

Unbekannte Täter*innen beschädigen die Informationstafel an einem städtischen Mahnmal, das an die Verfolgung der Sinti* und Roma* im Nationalsozialismus erinnert.

2.4.7 Weitere Bereiche: Gesundheitsversorgung, öffentlicher Raum, Gastronomie, Politik

7 Vorfälle ereigneten sich im Bereich der Gesundheitsversorgung, meist in Arztpraxen oder Krankenhäusern. Hier sind die Folgen einer Ungleichbehandlung für Betroffene und Angehörige besonders schwer und verunsichern nachhaltig; sie wollen oftmals nicht, dass ihre Erlebnisse geschildert werden. Im öffentlichen Raum kam es zu 6 Vorfällen, meist handelte es sich um Beschimpfungen durch unbekannte Täter*innen. Hinzu kommen 14 Vorfälle in gastronomischen Einrichtungen – Wirtshäusern, Cafés und ähnlichen Orten. Im Politikbereich dokumentierte MIA Bayern 5 Vorfälle, etwa antiziganistische Äußerungen von Mandatsträger*innen in Reden oder Interviews.

FALLBEISPIEL

Politikbereich

Ein Politiker äußert sich öffentlich über den angeblich organisierten Betrug beim Bürgergeld durch „Menschen aus Südosteuropa“. Den „mafiosen Strukturen“ und der „bandenmäßigen Abzocke“ müsse ein Ende gesetzt werden.

² s. „Ziffer 12 – Diskriminierungen“ bei presserat.de/pressekodex

2.5 Weitere Analysekategorien

Neben den oben beschriebenen Hauptkategorien erfasst MIA Bayern weitere Merkmale, die das Bild antiziganistischer Vorfälle ergänzen: das Alter der Betroffenen, die Frage, ob Einzelpersonen oder Gruppen direkt betroffen waren, den Hintergrund der

Verantwortlichen, eine Einschätzung zur möglichen Strafbarkeit sowie das Verhalten anwesender Dritter. Die statistische Auswertung dieser Merkmale für das Berichtsjahr 2025 findet sich in Abschnitt 3.6.

Statistik und Auswertung

Das folgende Kapitel stellt die zentralen statistischen Auswertungen für das Berichtsjahr 2025 dar und setzt sie in Bezug zu den Vorjahren 2023 und 2024.

3.1 Reichweite und Grenzen der Daten

Die folgenden Auswertungen beruhen auf den Vorfällen, die MIA Bayern im Berichtsjahr gemeldet wurden. Sie bilden damit nicht das tatsächliche Ausmaß des Antiziganismus in Bayern ab, sondern jenen Ausschnitt, der die Meldestelle erreicht hat.

Antiziganistische Vorfälle werden aus vielen Gründen nicht gemeldet: weil Betroffene die Erfahrung als alltäglich einordnen, weil sie negative Folgen befürchten oder weil ihnen die Meldestelle nicht bekannt ist. Von einem erheblichen Dunkelfeld ist auszugehen.

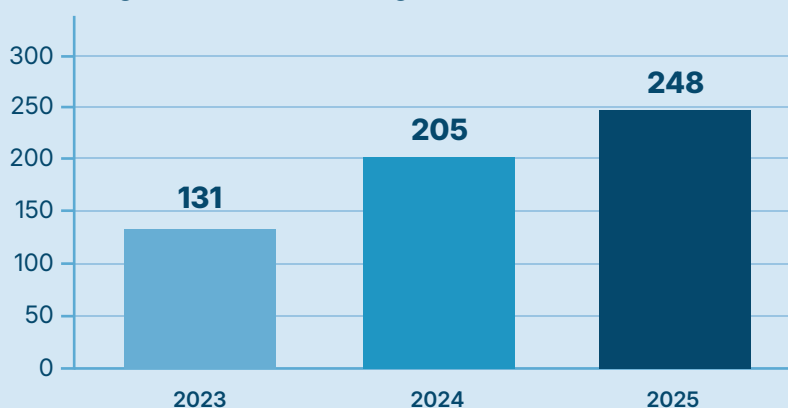
3.2 Gesamtentwicklung

Im Jahr 2025 wurden MIA Bayern insgesamt 248 antiziganistische Vorfälle gemeldet. Dies entspricht einem Anstieg von 21 Prozent gegenüber 2024 (205 Vorfälle) und einem Anstieg von 89 Prozent gegenüber 2023 (131 Vorfälle).

Wie im Vorjahr dürfte die Steigerung vor allem auf den gewachsenen Bekanntheitsgrad von MIA Bayern und der Antidiskriminierungsberatung des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern, zurückzuführen sein – und auf die damit verbundene höhere Melde- und Vertrauensbereitschaft in der Community. Eine tatsächliche Zunahme des Antiziganismus können wir dennoch nicht ausschließen.

Offiziell nahm MIA Bayern im Juli 2023 die Arbeit auf. Die Zahlen des ersten Jahres umfassen auch Vorfälle, die Mitarbeitende des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V., in den ersten sechs Monaten dokumentiert haben.

Abbildung 1: Gesamtzahl antiziganistische Vorfälle 2023–2025



+21 %

mehr Vorfälle im Vergleich zu 2024

+89 %

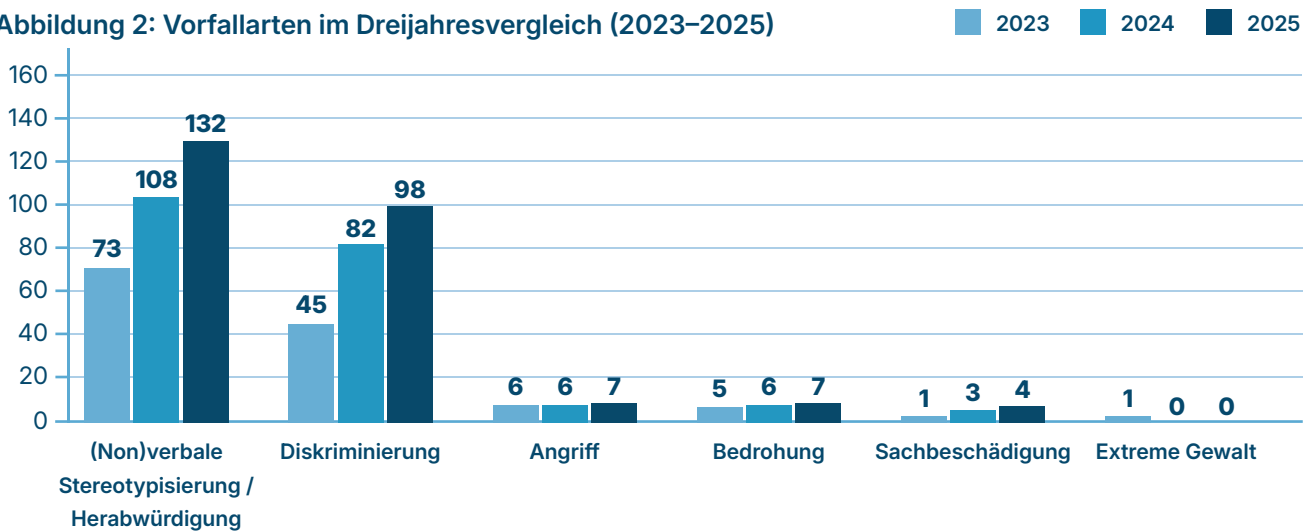
mehr Vorfälle im Vergleich zu 2023

3.3 Vorfallarten

Diese Übersicht veranschaulicht die Entwicklung der Vorfallarten im Dreijahresvergleich. Die (non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung bleibt mit 132 Vorfällen (53 Prozent) die häufigste Vorfallart, gefolgt von Diskriminierung mit 98 Vorfällen (39 Prozent). Die Zahl der Angriffe stieg leicht auf 7 Fälle, ebenso die Zahl der Sachbeschädigungen auf 4 und

die Bedrohungen auf 7. Über die drei Jahre bleibt die Verteilung der Vorfallarten dabei bemerkenswert stabil: Auf die beiden häufigsten Kategorien entfallen durchgehend rund neun von zehn dokumentierten Vorfällen. Was sich verändert, ist also die Zahl der Meldungen, nicht deren Zusammensetzung.

Abbildung 2: Vorfallarten im Dreijahresvergleich (2023–2025)



Bei den Vorfallarten sind keine Mehrfachzuordnungen möglich. Erfüllt ein Vorfall die Kriterien mehrerer Vorfallarten gleichzeitig, greift eine Vorrangregel: Die schwerwiegendere Kategorie hat Vorrang – in der Reihenfolge extreme Gewalt, Angriff, Diskriminierung, Sachbeschädigung, Bedrohung, (non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung. Wird eine Person beispielsweise beleidigt und im selben Vorfall geschlagen, ordnen wir den Fall der Kategorie „Angriff“ zu – nicht zusätzlich der (non)verbalen Stereotypisierung und Herabwürdigung.

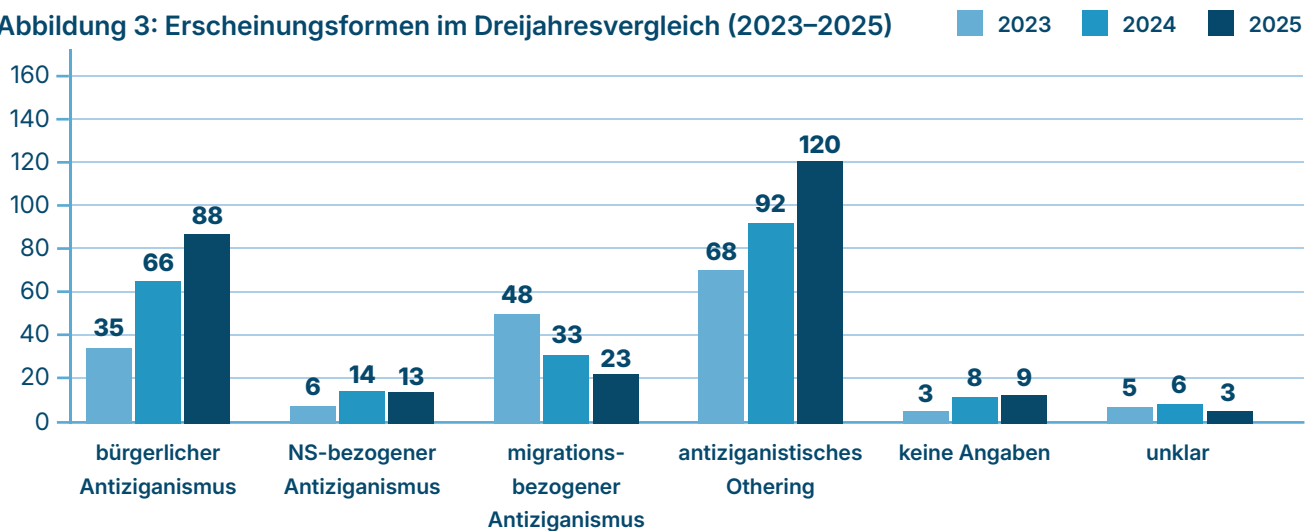
3.4 Erscheinungsformen

Der Dreijahresvergleich zeigt eine klare Tendenz: Antiziganistisches Othering und bürgerlicher Antiziganismus nehmen kontinuierlich zu, während der migrationsbezogene Antiziganismus rückläufig ist.

Das antiziganistische Othering bleibt die häufigste Erscheinungsform: Knapp die Hälfte aller dokumentierten Vorfälle lässt sich ihr zuordnen (120 Zuordnungen; 2024: 92; 2023: 68). Auf den bürgerlichen Antiziganismus entfällt gut ein Drittel der Vorfälle (88 Zuordnungen; 2024: 66; 2023: 35). Das Othering hat sich binnen zwei Jahren annähernd verdoppelt, der bürgerliche Antiziganismus mehr als verdoppelt.

Der migrationsbezogene Antiziganismus ging erneut zurück (23 nach 33 und 48 Zuordnungen); dieser Rückgang deutet nach unserer Einschätzung jedoch nicht auf eine Abnahme des Phänomens hin (siehe Abschnitt 2.2.3). Der NS-bezogene Antiziganismus verharrt mit 13 Zuordnungen auf dem 2024 erreichten erhöhten Niveau (2024: 14; 2023: 6).

Abbildung 3: Erscheinungsformen im Dreijahresvergleich (2023–2025)



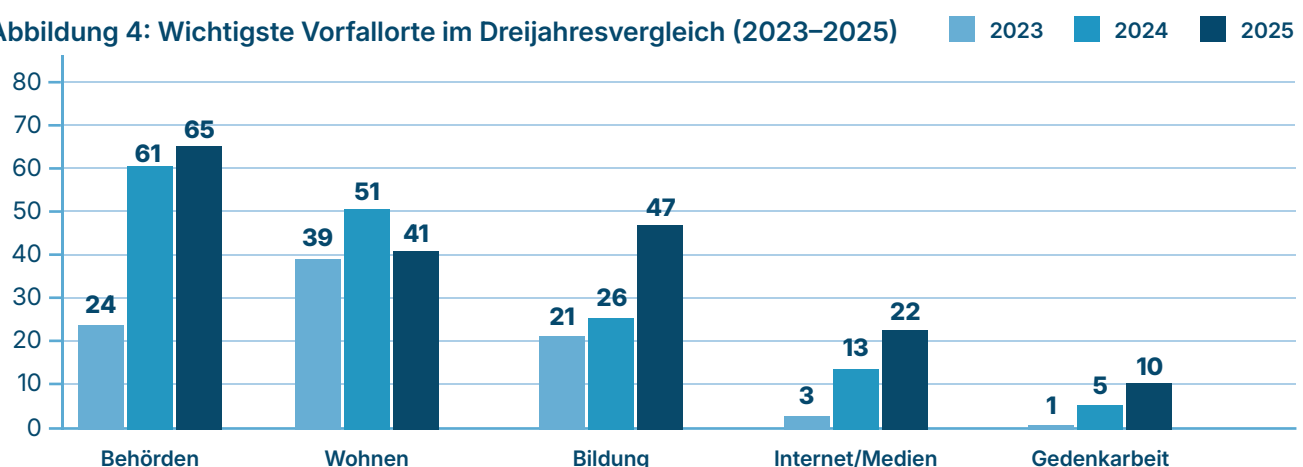
Ein Vorfall kann mehreren Erscheinungsformen zugeordnet werden, wenn mehrere ideologische Konstrukte gleichzeitig zum Ausdruck kommen.³ Wird etwa einer geflüchteten Romni unterstellt, sich nur wegen der Sozialleistungen in Deutschland aufzuhalten, ordnen wir den Vorfall sowohl dem bürgerlichen Antiziganismus (Vorwurf des „Sozialschmarotzertums“) als auch dem migrationsbezogenen Antiziganismus (Delegitimierung des Aufenthalts) zu. Bei 9 Vorfällen lagen keine Angaben zur Erscheinungsform vor, bei 3 weiteren ließ sie sich nicht eindeutig zuordnen.

3.5 Vorfallorte

Gut jeder vierte dokumentierte Vorfall ereignete sich im Kontakt mit Behörden (65 Vorfälle; 2024: 61; 2023: 24). Damit bleiben Behörden der häufigste Vorfallort. Der stärkste absolute Anstieg entfällt jedoch auf den Bildungsbereich (von 26 auf 47 Vorfälle, +81 Prozent), der damit zum zweithäufigsten Vorfallort wird. Er bestätigt die Beobachtungen der Vorjahre

und verweist auf einen erhöhten Beratungsbedarf; zur Einordnung der Datengrundlage siehe Abschnitt 2.4.2. Auch Vorfälle im Bereich Internet und (soziale) Medien nahmen erneut zu: Ihr Anteil stieg von 2 Prozent (2023) über 6 Prozent (2024) auf 9 Prozent aller dokumentierten Vorfälle (22 Fälle).

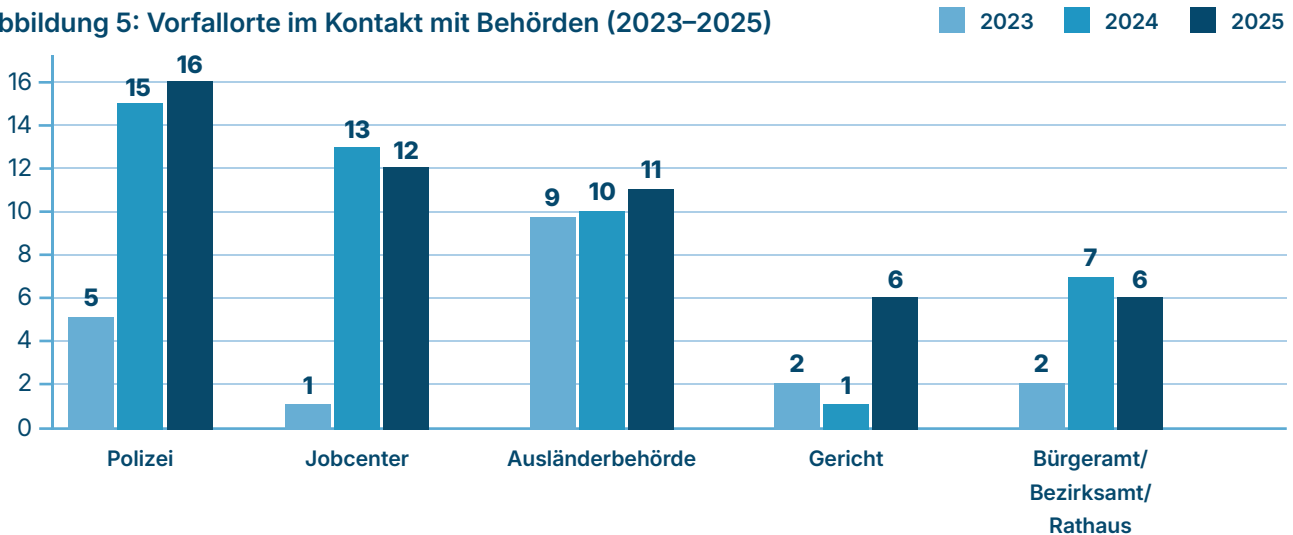
Abbildung 4: Wichtigste Vorfallorte im Dreijahresvergleich (2023–2025)



³ Da Mehrfachzuordnungen möglich sind, liegt die Summe der Zuordnungen über der Zahl der dokumentierten Vorfälle; die Anteile summieren sich entsprechend auf mehr als 100 Prozent.

Ein Vorfall kann mehreren Lebensbereichen zugeordnet werden, wenn neben dem eigentlichen Tatort auch der soziale Kontext eine Rolle spielt. Findet ein Vorfall im Klassenzimmer statt, ordnen wir ihn allein dem Bereich „Bildung“ zu. Geht ein Vorfall dagegen etwa von der Polizei bei einer Hausdurchsuchung aus, zählt er sowohl zum physischen Tatort „Wohnumfeld“ als auch zum sozialen Kontext „Kontakt mit Behörden“. Da Mehrfachzuordnungen möglich sind, summieren sich die Anteile auf mehr als 100 Prozent.

Abbildung 5: Vorfallorte im Kontakt mit Behörden (2023–2025)



Polizei, Jobcenter und Ausländerbehörde werden am häufigsten genannt. Im Fall der Polizei wurden bei 8 der 16 Fälle Polizist*innen als Verantwortliche genannt.

3.6 Betroffene und Verantwortliche

Kinder unter 14 Jahren waren in 39 Fällen (16 Prozent) betroffen, Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren in 15 Fällen (6 Prozent) – dies entspricht in etwa dem Niveau des Vorjahres und veranschaulicht, dass Angehörige der Community bereits früh Antiziganismus erleben. Viele dieser Vorfälle ereigneten sich im Schulbereich.

In 156 Fällen (63 Prozent) waren Einzelpersonen oder Gruppen direkt betroffen. Antiziganismus bleibt also in fast zwei Dritteln der Fälle kein abstraktes Phänomen – er trifft Menschen in konkreten Lebenssituationen.

Hinsichtlich des Hintergrundes der Verantwortlichen bzw. Täter*innen bietet sich folgendes Bild: In 100 Fällen (40 Prozent) wurden Personen gemeldet, die während ihrer Tätigkeit in offizieller Funktion antiziganistisch handelten (Behördenmitarbeitende, Lehrkräfte, Sozialarbeiter*innen u. a.). In 53 Fällen (21 Prozent) handelte es sich um Privatpersonen, in

27 Fällen (11 Prozent) um Institutionen sowie in 24 Fällen (10 Prozent) um Personen in privatwirtschaftlicher Funktion, zum Beispiel im Gastronomiebereich. Bei 20 Vorfällen (8 Prozent) waren die Verantwortlichen Personen in anderen Machtpositionen, zum Beispiel Arbeitgeber*innen, Vermieter*innen, Busfahrer*innen oder Hebammen; bei 24 Vorfällen war der Hintergrund nicht feststellbar.

Bei 60 der 248 Vorfälle (24 Prozent) schätzt MIA Bayern ein, dass ein Straftatbestand erfüllt sein könnte, etwa Beleidigung, Volksverhetzung oder Körperverletzung. In 18 Fällen erstatteten Betroffene eine Strafanzeige. Das Verhalten Dritter war in einem beachtlichen Teil aller Fälle dokumentiert: Anwesende ignorierten in 13 Fällen den Antiziganismus, in 20 Fällen solidarisierten sie sich gar mit den Täter*innen.

Erfreulich ist dagegen, dass sich in 78 Fällen die Anwesenden solidarisch mit den Betroffenen äußerten oder aktiv eingriffen, sei es durch Widerspruch oder durch

Zeugenaussagen gegenüber den Behörden. Solidarische Zeug*innen sind auch eine wichtige Quelle für die Dokumentationsarbeit der Meldestelle – und nicht zuletzt sind ihre Handlungen vorbildlich für den demokratischen Einsatz gegen den Antiziganismus. Diese Verteilung spiegelt möglicherweise nicht

die gesellschaftliche Realität wider: Vermutlich melden sich engagierte Zeug*innen, die solidarisch eingriffen, überdurchschnittlich häufig selbst bei MIA Bayern, wodurch solche Fälle in unserer Datenbasis überproportional vertreten sein dürften.

3.7 Zusammenfassung der zentralen Befunde

Die statistischen Auswertungen des Berichtsjahres 2025 verdichten sich zu folgenden zentralen Befunden:

Erstens hat die Gesamtzahl gemeldeter antiziganistischer Vorfälle mit 248 einen neuen Höchststand erreicht. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr (+21 Prozent) lässt sich als Ausdruck einer verbesserten Sicht auf ein dauerhaftes Problem deuten.

Zweitens verzeichnet der Bildungsbereich den stärksten absoluten Anstieg aller Vorfälle (+21 Vorfälle). Der Bildungsbereich ist mittlerweile der zweithäufigste Vorfälleort (nach Behörden und vor dem Wohnumfeld). Eine mögliche Verzerrung in der Datengrundlage wurde in Abschnitt 2.4.2 erläutert.

Drittens übten in 40 Prozent aller dokumentierten Fälle die Verantwortlichen zum Zeitpunkt des Vorfalls eine offizielle Tätigkeit aus, etwa als Lehrkraft, Behördenmitarbeitende oder Sozialarbeiter*in.

Dies kann in Einzelfällen auf eine Reproduktion antiziganistischer Deutungsmuster in institutionellen Kontexten hindeuten – ohne dass daraus eine dienstliche Anordnung oder institutionelle Billigung der Vorfälle abzuleiten wäre. Der Einblick der Meldenden und damit auch der Meldestelle in die Abläufe von Institutionen bleibt bruchstückhaft.

Viertens setzt sich der Rückgang der Vorfälle mit migrationsbezogenem Antiziganismus fort, während die anderen Erscheinungsformen – insbesondere Othring und bürgerlicher Antiziganismus – weiter zunehmen. Wie in Abschnitt 2.2.3 dargelegt, ist dieser Rückgang nicht als Abnahme des Phänomens zu lesen.

Fünftens nimmt der Anteil internetbasierter Vorfälle kontinuierlich zu und stellt eine wachsende Herausforderung für die Monitoringarbeit dar.

Ausgewählte Themenfelder und Analysen

GASTBEITRAG

4.1 Opferberatung: Vorstellung des MIA- Kooperationspartners B.U.D.

Beratung
Unterstützung
Dokumentation
FÜR BETROFFENE RECHTER GEWALT

„Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht die Perspektive der Betroffenen“

In unserer Beratungsarbeit begleiten und unterstützen wir immer wieder Menschen, die von antiziganistischer Gewalt betroffen sind.

Auch Antiziganismus wird von uns als rechte Tatmotivation erfasst. Um dieses Vorgehen nachvollziehbar zu machen, erläutern wir im Folgenden kurz, was wir aus unserer Perspektive unter rechter Gewalt verstehen.

Mehr erfahren

Ausführliche Informationen zu „Was ist rechte Gewalt?“ finden Sie auf der [Webseite von B.U.D.](#)

Online lesen:
<https://bud-bayern.de/was-ist-rechte-gewalt/>



Was ist rechte Gewalt?

Rechte Gewalttaten richten sich gegen konstruierte gesellschaftliche Gruppen, die als anders und unerwünscht definiert werden. Einzelpersonen werden dabei oft allein aufgrund ihres Aussehens von den Täter*innen einer oder mehrerer dieser Gruppen zugeordnet und angegriffen.

Ein rechter Angriff ist somit immer auch eine Botschaftstat. Die Tat transportiert eine Botschaft von Bedrohung, Hass und Abwertung, die sich nicht nur gegen die individuell Betroffenen richtet, sondern explizit gegen die vermeintliche Gruppe insgesamt.

B.U.D. steht Betroffenen rechter Gewalt zur Seite

Nach einer rechten Gewalttat ist der Zugang zu Beratung und Unterstützung für Betroffene von zentraler Bedeutung. Im Folgenden wird die Arbeit unserer Beratungsstelle näher vorgestellt.

B.U.D. ist die unabhängige Anlaufstelle bei rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Bayern (außer München). Im Mittelpunkt der Arbeit

steht die Perspektive der Betroffenen – nach einem rechten Angriff steht B.U.D. ihnen zur Seite und unterstützt sie. Dabei lässt sich die Arbeit in drei Bereiche gliedern:

Beratung

Wir beraten direkt Betroffene und ihr persönliches Umfeld nach einem rechten Angriff: kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym, bei Bedarf auch mit Sprachmittlung.

Wir entscheiden gemeinsam über das weitere Vorgehen.

Unterstützung

Unser Angebot richtet sich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen.

Die Unterstützung kann ein einmaliges Beratungsgespräch oder eine längere Begleitung sein, persönlich vor Ort, telefonisch oder in unserer Onlineberatung.

Dokumentation

Wir klären über rechte, rassistische und antisemitische Gewalt auf und dokumentieren entsprechende Vorfälle in Bayern.

Ziel ist es, das tatsächliche Ausmaß rechter Gewalt sichtbar zu machen.

Mehr als nur ein „Nachbarschaftsstreit“

Nachfolgend möchten wir unsere Arbeit anhand eines praktischen Beispiels verdeutlichen.

Inhaltswarning: Gewaltschilderung

Bis Mitte 2025 begleitete B.U.D. knapp zwei Jahre lang eine rumänische Familie aus einer Kleinstadt in Oberbayern. Die Familie mit zwei Kindern wurde über mehrere Jahre von einem Nachbarn antiziganistisch markiert und aufgrund dessen beleidigt, bedroht und angegriffen. Ihr Alltag war kontinuierlich durchzogen von Angriffen, rassistischen Beschimpfungen und schikanösen Handlungen durch den Nachbarn. Für die gesamte Familie war diese Wohnsituation überaus

belastend, und insbesondere die Kinder litten unter der Unsicherheit im eigenen Zuhause.

Über den Zeitraum der Angriffe und Beleidigungen hinweg haben die Betroffenen unzählige Anzeigen gegen den Nachbarn erstattet. Aufgrund einer dieser Anzeigen wurde der Täter wegen Beleidigung verurteilt, fast alle weiteren Anzeigen wurden dagegen eingestellt.

Im Oktober 2024 erhielt der Familienvater plötzlich einen Strafbefehl. Der Nachbar warf ihm nun vor, ihn angegriffen und geschlagen zu haben. Im Gegensatz zu den unzähligen Anzeigen, die die Familie aufgrund der rassistischen Angriffe gestellt hatte, argumentierte die Staatsanwaltschaft nun mit hohem öffentlichem Interesse.

Im **B.U.D. Jahresbericht** haben wir den Fall ausführlich geschildert.

Täter-Opfer-Umkehr

Im Kontext von rechten Gewalttaten findet diese Umkehr unter dem Vorzeichen des Machtgefälles zwischen Dominanzgesellschaft und marginalisierten Gruppen statt. Dominanzgesellschaftliche Vorurteile über die marginalisierte Gruppe, der die Betroffenen jeweils (vermeintlich) angehören, werden auf die Gewalttat projiziert. Dies kann von Täter*innen genutzt werden, die ihre Machtposition ausnutzen und die Betroffenen fälschlicherweise beschuldigen. Sie können oftmals darauf bauen, dass die Behörden ihnen eher glauben als den Betroffenen.

Prozessbeobachtung als wichtiges Zeichen von Solidarität

Neben unserer Beratungsarbeit für die Familie in Form von psychosozialen Gesprächen sowie Begleitung und Unterstützung rund um Anzeigenstellung und Gerichtsverfahren riefen wir auf Wunsch der Familie zur solidarischen Prozessbeobachtung auf.

In Zusammenarbeit mit MIA (Vielen Dank für den Support!) teilten wir den Aufruf in unseren Netzwerken und sozialen Medien.

Eine Prozessbeobachtung ist ein wichtiges Zeichen der Solidarität für Betroffene. Präsenz im Gerichtssaal führt dazu, dass Betroffene das Verfahren nicht allein durchstehen müssen und ein vorhandenes öffentliches Interesse direkt vor Ort sichtbar wird.

Dieses Engagement lässt sich auf verschiedenen Wegen in die Praxis umsetzen: Zum einen kann die

Solidarität durch die reine Anwesenheit im Sitzungssaal sowie durch die Mobilisierung weiterer Personen zum Ausdruck kommen. Zum anderen lässt sie sich öffentlichkeitswirksam digital transportieren – etwa durch das Teilen von Aufrufen per E-Mail, in Netzwerken oder in den sozialen Medien.

Zum Ausgang der Verhandlung gegen den Beratungsnehmer

Im April 2025 wurde der Beratungsnehmer schuldig gesprochen und „ist enttäuscht von Deutschland“. Er konnte das Urteil nicht nachvollziehen und fand es ungerecht, für etwas verurteilt zu werden, was er nicht getan hat. Er und seine Familie bleiben zurück mit einer Angst vor möglichen weiteren Angriffen des Täters.

Rechte Gewalt im Wohnkontext

Als Beratungsstelle begegnen uns solche für die Betroffenen extrem belastenden Situationen im Wohnkontext immer wieder: Die politische Dimension solcher Angriffe wird von den zuständigen Behörden oft nicht direkt erkannt, auch wenn sie wie in diesem Fall deutlich antiziganistisch und rassistisch

motiviert waren. Stattdessen wird hier ein „Nachbarschaftsstreit“ zugrunde gelegt. Die weiteren Abläufe führen dementsprechend zu wenig Konsequenzen für den Täter.

Für die betroffene Familie bedeutete dies, keine adäquate Unterstützung zu bekommen, stattdessen kam es zu einer Täter-Opfer-Umkehr und damit zur Verurteilung des Beratungsnehmers.

Mehr über B.U.D.

Wenn Sie mehr über unsere Arbeit erfahren möchten, abonnieren Sie unseren **kostenlosen Newsletter**, folgen Sie uns in den **sozialen Medien** oder schauen Sie auf unsere Webseite www.bud-bayern.de.



4.2 Systematische Benachteiligung von Roma* im Asyl- und Aufenthaltsrecht – Berichte aus der Praxis des Infobus Ingolstadt des Münchner Flüchtlingsrats

Der Infobus Ingolstadt des Münchner Flüchtlingsrats bietet seit fast acht Jahren aufsuchende asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung für die Bewohner*innen der ANKER-Einrichtungen im Raum Ingolstadt/Manching an. Die Beratung erfolgt, soweit möglich, muttersprachlich; so verfügt das Projekt beispielsweise über eine ukrainisch-/russischsprachige Mitarbeiterin. Darüber hinaus kann bei Bedarf auf einen Pool von Dolmetscher*innen zurückgegriffen werden, die telefonisch zugeschaltet werden.

In den Einrichtungen im Raum Ingolstadt/Manching sind neben Personen aus Afghanistan und anderen Drittstaaten auch schwerpunktmäßig Geflüchtete aus der Ukraine, Moldau sowie den Balkanländern untergebracht. Entsprechend berät das Projekt regelmäßig auch Roma* aus diesen Regionen.

Die wiederkehrenden Muster in der Beratung deuten dabei nicht nur auf allgemeine strukturelle Hürden hin, sondern auf spezifische Formen antiziganistischer Benachteiligung.

Ukrainische Roma*

Auf Grundlage eines EU-weiten Beschlusses erhalten Geflüchtete aus der Ukraine grundsätzlich einen Schutzstatus, ohne das reguläre Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Die Erteilung dieses Status ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere müssen die Betroffenen nachweisen, dass sie zu Beginn der russischen Invasion ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten. Hierfür werden Dokumente aus dem Zeitraum zwischen

Dezember 2021 und Februar 2022 herangezogen, etwa medizinische Unterlagen, behördliche Bescheinigungen, Kontoauszüge oder Schulzeugnisse.

Diese Anforderungen gelten formal für alle Geflüchteten gleichermaßen. In der Praxis führen jedoch unterschiedliche Lebensrealitäten zu erheblichen Ungleichheiten. Bereits für Angehörige der ukrainischen Mehrheitsbevölkerung ist es oft schwierig, entsprechende Nachweise für diesen mittlerweile mehrere Jahre zurückliegenden Zeitpunkt vorzubringen. Dokumente gehen auf der Flucht verloren, digitale Daten sind nicht mehr verfügbar, und viele Unterlagen lassen sich rückwirkend nur eingeschränkt beschaffen.

Für viele ukrainische Roma* stellen sich diese Anforderungen jedoch als nahezu unüberwindbare Hürde dar. Sie leben überdurchschnittlich häufig in informellen Wohnverhältnissen ohne Mietverträge oder offizielle Meldeadressen und verfügen oftmals nicht über Bankkonten. Diese strukturellen Ausgangsbedingungen sind Ausdruck langjähriger gesellschaftlicher Ausgrenzung von Roma* in der Ukraine. Als Nachweise kommen daher häufig lediglich Schulbescheinigungen in Betracht – sofern Kinder im entsprechenden Zeitraum schulpflichtig waren und tatsächlich am Unterricht teilgenommen haben. Alternativ wären medizinische Unterlagen denkbar – falls die Betroffenen zufällig im entsprechenden Zeitraum in Behandlung waren.

Anstatt jedoch diese strukturellen Benachteiligungen bei der Nachweisführung zu berücksichtigen, zeigt die Beratungspraxis, dass die Anforderungen in vielen Fällen besonders restriktiv ausgelegt werden. So werden etwa Stromrechnungen nicht anerkannt, wenn sie keinen vollständigen Namen enthalten oder nicht im Original vorliegen. Auch Ein- und Ausreisestempel im Pass, die einen Aufenthalt in der Ukraine im relevanten Zeitraum nahelegen, werden mitunter nicht als ausreichender Nachweis gewertet. Begründet wird dies teilweise mit der theoretischen Möglichkeit irregulärer Grenzübertritte, wodurch der dokumentierte Aufenthalt grundsätzlich infrage gestellt wird. Ebenso werden regelmäßige frühere Grenzübertritte – auch wenn sie einen anderen Zeitraum betreffen – als Indiz für eine nicht vorhandene Sesshaftigkeit oder Verwurzelung in der Ukraine gewertet; den Betroffenen wird damit der Status als „Kriegsvertriebene“ abgesprochen. Es scheint also, als herrsche häufig insbesondere bei geflüchteten Roma* eine behördliche Grundsepsis bezüglich des regulären Aufenthaltes in der Ukraine – antiziganistische Klischees werden so systematisch reproduziert.

Wird der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Schutz abgelehnt, erfolgt häufig keine weitergehende rechtliche Aufklärung über mögliche Rechtsmittel oder alternative

aufenthaltsrechtliche Optionen. Stattdessen werden die Betroffenen in der Regel ausschließlich auf die Möglichkeit verwiesen, einen Asylantrag zu stellen. In der Beratungspraxis mehren sich zudem Berichte, dass Roma* gelegentlich sogar beim Versuch, sich in München als ukrainische Kriegsflüchtlinge zu registrieren, abgewiesen und ohne tiefergehende Prüfung ihrer Nachweise an das Ankunftscenter für Asylsuchende weiterverwiesen werden.

Da das ANKER-Zentrum in Ingolstadt/Manching schwerpunktmäßig für ukrainische Asylsuchende zuständig ist, werden die Betroffenen nach Asylantragstellung meist dorthin umverteilt und kommen so in Kontakt mit der Beratung des Infobus Ingolstadt. Die geschilderten Erfahrungen speisen sich also aus der Entscheidungspraxis diverser (ober)bayerischer Ausländerbehörden.

Das Stellen eines Asylantrags anstelle der Erteilung des Aufenthaltstitels hat für die Betroffenen gravierende Folgen. Laut Asylgeschäftsstatistik des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wurden im Jahr 2025 insgesamt 1.084 Asylerstanträge von Ukrainer*innen inhaltlich entschieden – 1.039 davon wurden abgelehnt. Dies entspricht einer Anerkennungsquote von lediglich rund 4 Prozent. Auch systematische Benachteiligungen von Roma* in der Ukraine und ihre oft sehr prekäre Lebenssituation spielen für die Entscheidungspraxis im Asylverfahren in der Regel keine Rolle. Im Gegenteil: Häufig wird geflüchteten Roma* sogar unterstellt, vor allem aus wirtschaftlichen Gründen geflohen zu sein. Die Erfolgsaussichten sind für diese Personengruppe somit äußerst gering.

Darüber hinaus gibt es viele weitere Nachteile für Asylsuchende, beispielsweise einen erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt oder Deutschkursen. Rechtlich gesehen sind Personen nach negativem Abschluss des Asylverfahrens ausreisepflichtig und könnten in die Ukraine abgeschoben werden. Dies wird lediglich aufgrund eines derzeitigen Abschiebestopps aus praktischen Gründen (beispielsweise fehlende Flugverbindung in die Ukraine) nicht umgesetzt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für viele ukrainische Roma* die systematische Ausgrenzung in ihrem Heimatland häufig auch zu einer strukturellen Benachteiligung in Deutschland führt. Zwar formell gleiche Voraussetzungen zum Erhalt des Schutzstatus führen aufgrund der praktischen Gegebenheiten häufig zu einem Ausschluss von Roma* – im schlimmsten Fall bedeutet dies Ausreisepflicht statt Schutzstatus.

Asylsuchende Roma* aus den Balkanländern und Moldawien

Derzeit sind die folgenden Länder als sogenannte „sichere Herkunftsländer“ nach deutschem Recht

eingestuft: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, die Republik Moldau, Senegal und Serbien. Während die EU-Staaten, Ghana und Senegal sowie die späteren EU-Mitglieder Bulgarien und Rumänien bereits seit Einführung des Konzepts im Jahr 1993 als „sicher“ gelten, zeigt sich bei den später aufgenommenen Ländern ein deutliches Muster: Mit Ausnahme des 2023 neu eingestuften Georgiens handelt es sich ausschließlich um Staaten, aus denen in der Vergangenheit überwiegend Roma* geflohen sind. Sie sind damit die primär betroffene Gruppe dieser Regelung. Andere Herkunftsländer mit teils vergleichbaren oder sogar niedrigeren Anerkennungsquoten werden hingegen nicht als „sicher“ eingestuft.

Das Konzept der „sicheren Herkunftsländer“ wurde 1993 im Zuge des sogenannten Asylkompromisses eingeführt – vor dem Hintergrund rassistischer Pogrome in den frühen 1990er Jahren. Per Gesetz (und künftig sogar per Rechtsverordnung) wird dabei festgelegt, dass in bestimmten Staaten grundsätzlich keine asylrelevante Verfolgung stattfindet. Diese gesetzliche Vermutung steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zum individuellen Grundrecht auf Asyl. Zwar kann sie im Einzelfall widerlegt werden, in der Praxis sind die Hürden hierfür jedoch nahezu unerreichbar hoch.

Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeichnen ein anderes Bild dieser Herkunftsländer: Geflüchtete Roma* berichten von systematischer Diskriminierung und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Sie leben häufig in extremer Armut, sind vom regulären Arbeitsmarkt oder Sozialhilfe ausgeschlossen und haben nur eingeschränkten Zugang zu Bildung. Staatliche Institutionen bieten ihnen meist keinen wirksamen Schutz. Insbesondere bei Bedrohungen oder Gewalt haben sie keine staatliche Unterstützung zu erwarten. Dennoch wird in Asylverfahren regelmäßig auf einen angeblich „funktionierenden Rechtsstaat“ und vorhandene Sicherheitsstrukturen verwiesen – ebenjene Institutionen also, die sie systematisch benachteiligen und häufig selbst Quelle von Übergriffen sind. Für viele Betroffene steht diese Argumentation in so krassem Widerspruch zu ihrer Lebensrealität, dass die Erläuterungen in der Beratung häufig lediglich mit einem traurigen Lachen quittiert werden.

Neben den geringen Anerkennungschancen bringt die Einstufung als „sicheres Herkunftsland“ weitere erhebliche Nachteile mit sich. Rechtsmittel gegen ablehnende Bescheide sind eingeschränkt: Klagefristen sind verkürzt, und Klagen entfalten keine aufschiebende Wirkung. Betroffene müssen zusätzlich einen Eilantrag stellen, über den häufig innerhalb weniger Wochen entschieden wird – oft zu schnell, um ausreichende rechtliche Unterstützung zu organisieren. Geflüchtete aus „sicheren“ Herkunftsländern

sind so meist bereits einige Wochen bis wenige Monate nach der Einreise von Abschiebung bedroht.

Auch der Zugang zu alternativen Aufenthaltstiteln, etwa zum Zweck der Ausbildung, ist gesetzlich weitgehend ausgeschlossen. Selbst Personen, die bereits über gute Deutschkenntnisse verfügen, haben dadurch keine Perspektive auf einen legalen Aufenthalt. Hinzu kommt ein kategorisches Arbeitsverbot für Asylsuchende aus als „sicher“ eingestuften Herkunftsstaaten. Das antiziganistische Klischee der Arbeitsunwilligkeit wird dadurch aktiv reproduziert und gesetzlich manifestiert, genauso wie weitere soziale Folgeprobleme, beispielsweise Armutskriminalität.

Zu guter Letzt ist zumindest rechtlich vorgesehen, dass Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsländern“ bis zu ihrer Ausreise im ANKER-Zentrum wohnen müssen. Derartige Sammellager existierten bereits früher unter anderem in Ingolstadt/Manching als umgangssprachliche „Balkanzentren“ gezielt für diese Personengruppe – eine antiziganistische Kontinuität behördlichen Handelns.

Familien mit Kindern müssen trotzdem eigentlich spätestens nach sechs Monaten in Gemeinschaftsunterkünfte umverteilt werden. Insbesondere bei Roma*-Familien ist jedoch häufig zu beobachten, dass dieser Zeitraum deutlich überschritten wird. Auf Nachfrage bei der zuständigen Behörde wird meist das Argument vorgebracht, für eine „so große Familie“ sei es schwer, eine geeignete Unterbringung zu finden. Die Kinder dieser Familien erhalten so meist über viele Monate lediglich sehr eingeschränkte Beschulung in den lagereigenen Sammelklassen – auch in Deutschland verstetigt sich so der systematische Ausschluss von Bildung weiter.

Die Berichte aus der Beratungspraxis des Infobus Ingolstadt machen deutlich, dass es sich bei den geschilderten Problemen nicht um Einzelfälle handelt, sondern um strukturell verankerte Benachteiligungen, die Roma* im deutschen Asyl- und Aufenthaltsrecht systematisch treffen. Vorbestehende Diskriminierung in den Herkunftsländern wird dabei nicht ausgeglichen, sondern im Aufnahmesystem fortgeschrieben und teilweise sogar verstärkt. Pauschale rechtliche Konstruktionen wie die Einstufung in „sichere Herkunftsländer“ sowie restriktive Nachweisanforderungen verkennen die spezifischen Lebensrealitäten von Roma* und führen dazu, dass Schutzbedarfe und -ansprüche regelmäßig unsichtbar bleiben. Eine menschenrechtsorientierte Asylpolitik müsste diesen strukturellen Ungleichheiten gezielt entgegenwirken, anstatt sie zu reproduzieren – etwa durch eine realitätsnahe Bewertung von Diskriminierungserfahrungen und den Abbau pauschaler Ausschlüsse.

Der Münchner Flüchtlingsrat wurde vor über 30 Jahren von Einzelpersonen und Flüchtlingsinitiativen gegründet. Seit seiner Gründung setzt er sich für die Rechte der Geflüchteten und Migrant*innen in München und darüber hinaus ein. Oberstes Ziel ist die Wahrung der

Menschenrechte für alle Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft und Nationalität. Näheres zu den Möglichkeiten, die Arbeit des Flüchtlingsrats zu unterstützen, finden Sie im Netz unter muenchner-fluechtlingsrat.de

4.3 Besonders ablehnungswürdig – Der Umgang mit geflüchteten Roma*

„Der Umgang mit geflüchteten Roma* in Deutschland steht im Widerspruch zu den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus.“ *Von Seán McGinley*

Flucht und Migration von Roma* nach Deutschland sind mindestens seit einigen Jahrzehnten regelmäßig ein Thema in politischen und medialen Diskursen. Trotz aller Unterschiede – die Menschen kamen zu verschiedenen Zeitpunkten, aus verschiedenen Ländern, aus verschiedenen Gründen und auf verschiedenen Rechtsgrundlagen nach Deutschland – gibt es bemerkenswerte Parallelen. Zu diesen Parallelen gehört, dass die Migration von Roma* immer wieder im öffentlichen Diskurs als Problem und als etwas Unerwünschtes dargestellt wird. Dabei wird häufig auf antiziganistische Stereotype zurückgegriffen, und es werden Forderungen erhoben, die Zuwanderung von Roma* zu begrenzen.⁴ Solche Forderungen münden immer wieder in restriktive Behördenpraxis, die zu einer Benachteiligung von Roma* gegenüber anderen Personengruppen in vergleichbaren Situationen führt.

In Bezug auf Geflüchtete lässt sich feststellen, dass Roma* immer wieder unterstellt wird, keine „legitimen“ Fluchtgründe zu haben, und nur aufgrund der Aussicht auf Sozialleistungen oder bessere wirtschaftliche Möglichkeiten nach Deutschland zu kommen. Häufig werden sie direkt anderen Gruppen von Geflüchteten gegenübergestellt, deren Fluchtgründe als „legitim“ gelten – zum Beispiel Krieg oder politische Verfolgung. Der Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) spricht in diesem Zusammenhang von einer „ethnisierten

Aufladung“ der Debatte um Fluchtgründe und stellt fest:

„Die Gruppe derer, deren Anspruch auf ein Recht auf Asyl als illegitim beschrieben wird, ist in diesen Debatten seit den späten 1980er Jahren auffällig oft mit ‚Roma‘ gleichgesetzt worden.“⁵

Eine der zentralen Forderungen der UKA war, geflüchtete Roma* als besonders schutzwürdige Gruppe anzuerkennen. In diesem Zusammenhang forderte die UKA, Abschiebungen von Roma* zu beenden, die Einstufung der Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“ zurückzunehmen und die Entscheidungspraxis des BAMF und der Verwaltungsgerichte zu überprüfen, um eine bessere Berücksichtigung kumulativer Verfolgungsgründe zu gewährleisten.

Im Rückblick auf die von der UKA festgestellte Tradition antiziganistischer Diskurse und Maßnahmen in der deutschen Asyl- und Migrationspolitik ist der sogenannte „Asylkompromiss“ von 1993 ein frühes Beispiel. Es handelte sich hierbei um Verfassungs- und Gesetzesänderungen, auf die sich die Regierungsparteien CDU/CSU und FDP sowie die

⁴ Markus End: „Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation“, S. 117 ff.

⁵ „Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation – Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus“, S. 296 f.

Oppositionspartei SPD verständigt hatten. Hintergrund waren verschärfte Diskurse um einen vermeintlichen „Asylmissbrauch“.

Vor dem Hintergrund dieser gesellschaftlichen Stimmung gab es eine ganze Reihe von gewalttätigen, rassistischen Angriffen – darunter die tödlichen Brandanschläge von Mölln und Solingen oder auch die tagelangen gewaltsamen Pogrome von Rostock-Lichtenhagen, die sich anfänglich gegen asylsuchende Roma* aus Rumänien richteten.⁶

Ein Element des „Asylkompromisses“ war die Einführung des Konzepts „sicherer Herkunftsstaaten“, mit dem Asylanträge von Personen aus bestimmten Staaten schneller abgelehnt werden konnten. Die ersten „sicheren Herkunftsstaaten“, auf die sich die Parteien einigten, waren Bulgarien und Rumänien – zwei Staaten, die in dieser Zeit vor allem als Herkunftsländer asylsuchender Roma* bekannt waren.⁷

Es dauerte über 20 Jahre, bis die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ erweitert wurde. Auch dabei ging es um Staaten, bei denen Roma* einen bedeutenden Anteil unter den Asylantragsteller*innen ausmachten, nämlich zunächst Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina (2014) und im folgenden Jahr Albanien, Montenegro und Kosovo. Die Begründung des Gesetzes von 2014 zitiert einen Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), der „die Ursache für die Erhöhung [der Anzahl der Asylanträge von Menschen aus den Westbalkanstaaten] insbesondere in den gesellschaftlichen und sozialen Problemen der Roma, nicht jedoch in einer Verfolgung dieser Personengruppe sieht“.⁸

Insgesamt sind die Argumente fast deckungsgleich mit denen von 1993: Die Menschen aus diesen Ländern, allen voran Roma*, würden nicht verfolgt – und missbrauchten das System zu ihrem eigenen wirtschaftlichen Vorteil. Dies gehe zu Lasten der deutschen Gesellschaft, deren Toleranz durch derlei „Missbrauch“ überstrapaziert werde. Zudem schade diese Gruppe den „tatsächlich“ Schutzbedürftigen –

explizit genannt wurden hierbei in der Bundestagsdebatte Menschen aus Syrien. Die Kapazitäten zur Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten wurden ebenso wie die „Aufnahmebereitschaft“ und das „Verständnis“ der deutschen Bevölkerung als knappe Güter dargestellt, die durch asylsuchende Roma* „blockiert“ würden.⁹

Tatsächlich gibt es umfangreiche Belege dafür, dass die Menschenrechte von Roma* in den Westbalkanstaaten verletzt werden. Angehörige der Minderheit werden diskriminiert und ausgegrenzt – und zwar nicht nur in Einzelfällen. Hierzu gibt es Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Feststellungen entsprechender Ausschüsse der Vereinten Nationen sowie Studien und Gutachten. Beispielsweise kommt es seit Jahren zu Racial Profiling an den Grenzen, wobei Roma* an der Ausreise gehindert werden, weil ihnen unterstellt wird, sie wollten in der EU Asyl beantragen. In anderen Fällen nahm man Roma* nach der Abschiebung aus der EU die Reisepässe ab und verhängte gegen sie Ausreisesperren.¹⁰ Weitere Beispiele für staatliche Diskriminierung sind Segregation im Bildungswesen¹¹ sowie institutioneller Rassismus in Polizei und Justiz. Dieser Rassismus führt konkret dazu, dass Roma* öfter zu Unrecht beschuldigt werden, Straftaten begangen zu haben, öfter körperliche Gewalt seitens der Polizei erfahren und weniger ernst genommen werden, wenn sie sich als Opfer von Straftaten an die Polizei wenden.¹²

Mindestens genauso relevant wie diese Feststellungen ist der Umstand, dass sie regelmäßig ohne praktische Folgen bleiben. So gibt es mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Polizeigewalt gegen Roma* und zu Segregation im Bildungsbereich, die teilweise seit 2021 nicht umgesetzt worden sind.¹³

Es gibt also staatliche Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen gegen Roma* in den Westbalkanstaaten, und diese Staaten erweisen sich

6 Stephan Geelhaar, Ulrike Marz, Thomas Prenzel: „... und du wirst sehen, die Leute, die hier wohnen, werden aus den Fenstern schauen und Beifall klatschen.“ Rostock-Lichtenhagen als antiziganistisches Pogrom und konformistische Revolte. In: Alexandra Bartels, Tobias von Borcke, Markus End, Anna Friedrich (Hrsg.): „Antiziganistische Zustände 2“, S. 140–161.

7 BT-Drucksache 12/4450 vom 2.3.1993, S. 10.

8 Bundestags-Drucksache 18/1528: „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“, S. 12, 14, 15.

9 Katharina Peters: „Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ in Bundestagsdebatten von 2010–2019 – Expertise zur Vorlage für die Unabhängige Kommission Antiziganismus“, S. 21 f.

10 European Policy Institute Skopje: „Combating barriers for exit: Macedonian Roma at the borders“. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Memedova and Others v. North Macedonia*, Urteil vom 3. Oktober 2023, Beschwerde-Nrn. 42429/16, 8934/18 und 9886/18.

11 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Elmazova and Others v. North Macedonia*, Urteil vom 13. Dezember 2022, Beschwerde-Nrn. 11811/20 und 13550/20. European Roma Rights Centre: „North Macedonia: Equality Body Confirms Segregation of Romani Children in Kičevo Primary School“.

12 European Roma Rights Centre: „Justice Denied: Roma in the Criminal Justice System of Serbia“. European Roma Rights Centre: „Justice Denied: Roma in the Criminal Justice System of North Macedonia“.

13 Council of Europe (8.12.2025): „Table of cases and groups of cases under enhanced supervision“, S. 23.

immer wieder als entweder unwillig oder unfähig, Abhilfe zu schaffen – selbst wenn sie von internationalen Gerichten dazu aufgefordert werden.

Inwiefern ist dies mit der Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“ vereinbar? Bundesregierung, BAMF und Gerichte vermeiden jedenfalls eine Auseinandersetzung mit den eben genannten Problematiken. Ihre Betrachtung der Situation von Roma* in den Westbalkanstaaten wirkt oberflächlich, ignorant gegenüber existierender Diskriminierung und teilweise von antiziganistischen Stereotypen geprägt. Mantraartig wird die Behauptung wiederholt, dass „Roma keinen staatlichen Diskriminierungen ausgesetzt“ seien, ohne sich mit den oben genannten umfangreichen Belegen für das Gegenteil auseinanderzusetzen. Stattdessen werden die Roma* selbst für ihre schlechte soziale Lage verantwortlich gemacht. Das Verhältnis zwischen Roma* und anderen ethnischen Gruppen sei – so ein weiterer Textbaustein, der von deutschen Behörden regelmäßig verwendet wird – von „gegenseitigem Misstrauen“ geprägt – eine erstaunliche Verharmlosung angesichts der Machtasymmetrie zwischen einer stark ausgegrenzten Minderheit mit einer langen Verfolgungsgeschichte und der Dominanzgesellschaft. Rassistischer Hass auf eine marginalisierte Gruppe wird auf eine Stufe gestellt mit einer aus leidvoller Erfahrung gewachsenen Zurückhaltung der Opfer gegenüber den Tätern. Die schlechte wirtschaftliche Lage wird nicht als Konsequenz von Ausgrenzung gesehen, sondern als Folge schlechter Bildung, die wiederum damit erklärt wird, dass Roma* nicht verstehen würden, dass Bildung wichtig ist.¹⁴

Hier werden antiziganistische Stereotype reproduziert: von mangelndem Interesse an Bildung, mangelnder Fürsorge für die Kinder und fehlender Fähigkeit zum zukunftsorientierten Denken.

Bundesregierung und BAMF verweisen für ihre Einschätzungen oft auf die Existenz von Antidiskriminierungsgesetzen und Roma*-Strategien, die Ratifizierung internationaler Verträge, die Anerkennung von Minderheiten in den Verfassungen und diverse andere Maßnahmen, die man als institutionelle Rahmenbedingungen oder Formalien zusammenfassen kann. Notwendig wäre dabei aber zu prüfen, inwiefern diese eine reale Wirkung entfalten. Dabei sind es nicht nur Roma*-Selbstorganisationen und Menschenrechtsorganisationen, sondern auch die Europäische Kommission, die regelmäßig

mahnt, dass es eine Diskrepanz gibt zwischen dem, was formal existiert, und dem, was in der Realität wirkt. Bemerkenswert ist, dass in jedem der aktuellen Fortschrittsberichte (2025) zu den sechs Westbalkanstaaten jeweils der erste Satz des Abschnitts zum Thema Roma* mit einer Feststellung in diesem Sinne beginnt: Die Berichte zu Serbien und Kosovo stellen fest, dass der institutionelle Rahmen (weitgehend) stimmt, aber Roma* dennoch diskriminiert werden. In Bezug auf Nordmazedonien, Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina werden Mängel in den institutionellen Rahmenbedingungen konstatiert, und es wird festgestellt, dass Roma* weiterhin unter Diskriminierung leiden.

Dass staatliche Stellen in Deutschland das Gegenteil behaupten, ohne sich ernsthaft mit den Gegenargumenten und gegenläufigen Stimmen auseinanderzusetzen, ist kaum anders zu erklären als durch Voreingenommenheit.

Die Veröffentlichung des UKA-Berichts 2021 mit der Forderung nach Schutz für geflüchtete Roma* und einer umfangreichen kritischen Analyse bisheriger deutscher Asyl- und Migrationspolitik brachte indes keine Veränderung der Praxis. Ein Wille, eine Umsetzung dieser Forderung auch nur zu prüfen, war bei keiner der drei seit Veröffentlichung des UKA-Berichts amtierenden Bundesregierungen erkennbar. So machte die Bundesregierung bereits wenige Monate nach Veröffentlichung des UKA-Berichts in ihrer Antwort auf eine Anfrage der Linkspartei im Bundestag deutlich, dass sie keine Absicht hatte, die Forderungen nach einem Bleiberecht aus historischer Verantwortung oder nach einem Stopp der Abschiebungen von Roma* zu erfüllen. Aus der historischen Verantwortung Deutschlands für das nationalsozialistische Unrecht würde sich keine „gruppenbezogene Ausnahme von der Anwendbarkeit aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen“ ergeben, so die Antwort der Bundesregierung.¹⁵ Diese Aussage ist insofern bemerkenswert, als es eine Sonderregelung für die Zuwanderung von jüdischen Menschen aus der ehemaligen UdSSR gibt, von der es bis heute auf der Website des BAMF heißt, sie sei „im Bewusstsein der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland entstanden“.¹⁶

Statt einer Umsetzung der Forderungen der UKA in Bezug auf geflüchtete Roma* gab es seit 2021 weitere Verschärfungen. So wurde mit Moldau ein weiteres Land, aus dem viele Roma* flüchten, zum „sicheren

14 Exemplarisch hierfür: „Unterrichtung der Bundesregierung: Zweiter Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten“; Bundestags-Drucksache 19/16465, S. 16. „Vierter Bericht der Bundesregierung zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten“, S. 34. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: „Entscheiderbrief Informationsschnelldienst 11/2025“, S. 5. VG Weimar, Urteil vom 7. Mai 2026 (Az: 7 K 1928/23 We), S. 8.

15 Bundestags-Drucksache 19/32277 vom 6.9.2021.

16 <https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/JuedischeZuwanderer/juedischezuwanderer-node.html>

Herkunftsstaat“ erklärt. Geflüchtete Roma* aus der Ukraine erlebten nicht nur in persönlichen Interaktionen auf der Flucht oder im Alltag Diskriminierung und Ausgrenzung, sondern wurden zur Zielscheibe einer medialen und politischen Kampagne. Im Stile bekannter antiziganistischer Erzählungen unterstellte man ihnen, keine „echten“ Ukrainer*innen zu sein, sondern sich auf betrügerische Art und Weise – etwa mit gefälschten Pässen – als solche auszugeben, um an Sozialleistungen zu kommen. Flankiert und befeuert wurde diese Kampagne durch behördliche Maßnahmen: Mehreren tausend Geflüchteten aus der Ukraine – aus Erfahrungsberichten von Selbstorganisationen ist bekannt, dass dies vor allem Roma* betraf – wurde unterstellt, dass sie EU-Bürger*innen seien. Auch wenn dieser Verdacht sich in über 90 Prozent der Fälle nicht bestätigte, so bewirkte er doch einen Ausschluss vieler Roma* vom Recht auf Schutz. „Überprüfungen“ dauerten teilweise Monate, und die Betroffenen erhielten in dieser Zeit oft keine Unterstützung, Unterkunft oder Sozialleistungen, sodass ein Verbleib in Deutschland unmöglich gemacht wurde.¹⁷ Anstatt die geflüchteten Roma* entsprechend der Forderung der UKA besonders zu schützen, wurden sie durch Politik, Gesellschaft und Behörden in Deutschland sogar schlechter gestellt im Vergleich zu ihren Landsleuten aus der ukrainischen Mehrheitsgesellschaft. Statt Sonderregelungen zugunsten von Roma* zu erlassen (anders auch hier als für jüdische Menschen aus der Ukraine), wurde zumindest einer signifikanten Zahl von ihnen das vorenthalten, was laut Gesetz allen vom Krieg vertriebenen Ukrainer*innen zusteht.

Am 13. Dezember 2023 verabschiedete der Bundestag einen Beschluss zum Antiziganismus. Die darin enthaltenen 27 Forderungen an die Bundesregierung können als Auswahl und Priorisierung der UKA-Forderungen gesehen werden, die unter den am Beschluss beteiligten Parteien politische Unterstützung genießen. Entsprechend konsequent ist, dass es keine Forderungen nach Bleiberecht, humanitärer Aufnahme,

Abschiebungsstopp oder Abschaffung der „sicheren Herkunftsstaaten“ gibt. In Bezug auf Asyl wurde lediglich gefordert, dass „Diskriminierungserfahrungen in Herkunftsstaaten im Rahmen staatlicher Strukturen und im Alltag Beachtung finden“ sollten.¹⁸ Aus Sicht des BAMF aber gibt es wie ausgeführt nichts zu berücksichtigen: Davon zeugt die unhaltbare, aber regelmäßig wiederholte Behauptung, es gebe keine staatliche Diskriminierung von Roma* in den Westbalkanstaaten. Es spricht daher alles dafür, dass der Bundestagsbeschluss folgenlos bleibt.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die von der UKA diagnostizierten antiziganistischen Traditionen im Umgang mit geflüchteten Roma* ungebrochen fortbestehen, sowohl in der Gesellschaft als auch in den Medien, in der Politik und in den Behörden. Ausgrenzende Rhetorik und ausgrenzende Maßnahmen gehen Hand in Hand, antiziganistische Stereotype werden in derselben Weise wie Anfang der 1990er Jahre benutzt, um Fluchtgründe zu delegitimieren. Ein politischer Wille zur Umsetzung der UKA-Forderungen bezüglich geflüchteter Roma* ist nicht erkennbar. Die eingangs erwähnte Feststellung der UKA, dass es vor allem Roma* sind, deren Fluchtgründe als illegitim angesehen werden, ist also bedauerlicherweise heute so treffend wie damals.

Seán McGinley ist Politikwissenschaftler und Publizist mit den Schwerpunkten Antiziganismus, Migration und Medien. Er war sechs Jahre lang Leiter des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg und hat unter anderem beim Roma Center Göttingen sowie beim Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland gearbeitet.

Unter der Webadresse grenzueberschreitungen.blog beleuchtet McGinley aktuelle Debatten rund um seine inhaltlichen Schwerpunkte. Ergänzend betreibt er seit rund zwei Jahren einen E-Mail-Newsletter, der Leser*innen regelmäßig mit tiefgehenden Analysen und Hintergrundberichten versorgt. Sie finden den Anmelde-Link auf dem Blog unter „Über diese Seite“.

4.4 Antiziganismus im Fußball

Dieser Text beruht auf einem Workshop, den MIA Bayern bei der Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte (BAG) gehalten hat. Mitarbeitende von 70 Projekten aus ganz Deutschland trafen sich vom 17. bis 20. März in Nürnberg und Fürth, um gemeinsam die Zukunft der Fanarbeit

zu gestalten. Im Rahmen dieser Tagung führte MIA Bayern gemeinsam mit dem bayerischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma in die Kritik des Antiziganismus ein. Insbesondere erläuterten die Referierenden verschiedene Erscheinungsformen von Antiziganismus im Fußball. Die Teilnehmenden

17 Seán McGinley (18.4.2024): „Medien schreiben „massenhaften Sozialbetrug“ durch „falsche“ Ukrainer herbei“. <https://uebermedien.de/96172/medien-schreiben-massenhaften-sozialbetrug-durch-falsche-ukrainer-herbei/> Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (April 2024): „Antiziganismus gegen Roma-Geflüchtete aus der Ukraine“

18 Bundestags-Drucksache 20/9779 vom 13.12.2023.

diskutierten engagiert über Möglichkeiten, gegen Diskriminierungen und Stereotypisierungen vorzugehen. Ebenfalls im Rahmen der Fantagung führten der ehemalige Boxer Oswald Marschall und der Sportpädagoge Andrzej Bojarski durch die von ihnen konzipierte Ausstellung „Längst vergessene Held*innen – Sinti und Roma im Sport“. Wir bedanken uns herzlich bei Elisabeth Kotvojs und der Deutschen Akademie für Fußball-Kultur beim Amt für Kultur und Freizeit der Stadt Nürnberg für die Organisation und Zusammenarbeit.

Fußballstadien bilden einen breiten Querschnitt der Gesellschaft ab. So sitzen oder stehen prekär Beschäftigte neben Ärzt*innen, Kinder neben ihren Großeltern und politisch Desinteressierte neben Linken und Rechten auf derselben Tribüne. Entsprechend spiegeln sich auch gesellschaftlich verbreitete Vorurteile und Ausgrenzungsmechanismen im Fußball wider. So dienen etwa rassistische, antisemitische oder homophobe Sprechchöre der Verunglimpfung der gegnerischen Fans und Spieler. Auch antiziganistische Stereotype werden in diesem Zusammenhang aufgegriffen, meist durch das Verwenden der rassistischen Fremdbezeichnung. Sie erscheint außerdem in Graffiti und Fanzines, auf Spruchbändern und in anderen Fankanälen. Im Unterschied zu anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erfüllt Antiziganismus im Fußball jedoch eine doppelte Funktion: Er erscheint sowohl als Beleidigung als auch als Bestandteil einer vermeintlichen „Feierkultur“. Mit eindeutig beleidigenden Gesängen wie „Zick-Zack-Z***-Pack“ werden gegnerische Mannschaften, deren Fans oder das Schiedsrichtergespann diffamiert. Gleichzeitig dienen Klischees über die Minderheit auch der positiven Selbstinszenierung. So stimmen Fans und mitunter sogar Spieler nach Aufstiegen Gesänge wie „Trainer, du Z***“ an. Bekannt wurden entsprechende Vorfälle unter anderem bei den Aufstiegsfeiern des 1. FC Nürnberg¹⁹, von Energie Cottbus²⁰ und von Darmstadt 98²¹.

Ob als Beleidigung oder als Teil einer „Feierkultur“: Die Verwendung der Fremdbezeichnung spiegelt eine Vorurteilsstruktur wider, „die Z*** als das absolut ‚Andere‘ konstruiert.“²² Fußballfans wenden sich mit der Verwendung der Fremdbezeichnung meist nicht unmittelbar gegen Angehörige der Minderheit.

Dennoch offenbaren sie, dass sie gängige Vorstellungen über Sinti* und Roma* unhinterfragt teilen. Es handelt sich dabei keinesfalls um Einzelfälle. So führte Pavel Brunssen im Rahmen des Berichts der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) eine Befragung mit über 200 Teilnehmenden durch. Befragt wurden hauptsächlich Fans, aber auch Fanprojekt-Mitarbeiter*innen, Fanbetreuer*innen sowie Vereinsmitarbeiter*innen. Rund zwei Drittel der Befragten gaben an, bereits Zeug*in eines antiziganistischen Vorfalls im Fußballkontext geworden zu sein – meist gegen die Fans oder Spieler der gegnerischen Mannschaft, seltener auch gegen Schiedsrichter*innen. Von der Bundesliga bis in die Kreisliga, sowohl im Stadion als auch auf dem Dorfplatz, bei der An- und Abreise kommt Antiziganismus vor.²³

Viele Zuschauer*innen haben also keine Hemmungen, sich antiziganistisch zu äußern. Die Unabhängige Kommission Antiziganismus weist darauf hin, dass bestimmte Dynamiken des Fußballs die Artikulation gesellschaftlich vorhandener Vorurteile begünstigen können: „Die Binäre ‚Wir gegen die Anderen‘-Logik des Fußballs ist anschlussfähig für Vorurteilsmechanismen und Diskriminierungen. Die hoch emotionalisierte Identifikation mit einem Fußballverein sowie die Anonymität der Masse im [und um das] Stadion bieten eine Gelegenheitsstruktur, in der tabuisierte Äußerungen hemmungsloser artikuliert werden können als anderswo.“²⁴

Öffentliche Reaktionen auf Antiziganismus im Fußballstadion bleiben meist aus. Ein Problembewusstsein ist in Medien, Vereinen und Sportpolitik kaum vorhanden.²⁵ Ausnahmen gibt es allenfalls, wenn antiziganistische Rufe gleichzeitig mit expliziter NS-Verherrlichung oder Antisemitismus auftreten – wie das folgende Beispiel zeigt: 2015 spielte der FC Energie Cottbus beim SV Babelsberg, dessen Ultras für ihre antifaschistische Haltung bekannt sind. Dort zeigten Fans von Energie Cottbus ein Spruchband mit der Aufschrift „ZCKN, ZGNER, JDN“.²⁶ Zwei Jahre später, gleicher Ort, gleiches Spiel: Cottbus-Fans mit Hitlergrüßen und Rufen wie: „Arbeit macht frei, Babelsberg 03“ oder „Zecken, Z***, Juden – Babelsberg 03“.

Über diese Vorfälle wurde bundesweit in Fernseh- und Radiosendungen sowie in der Presse

19 Glubb-Blog (3.11.2018): <https://www.n-town.de/glubbblog/index.php/archives/glubb-live/8998-augsburg-fcn-22-verdienter-punkt-fuer-fuchsmuehl.html>

20 SZ (2018): <https://www.sueddeutsche.de/sport/fc-energie-cottbus-ein-aufstieg-mit-makel-1.3995737>

21 <https://www.fr.de/rhein-main/darmstadt/rassismus-raengen-11076055.html>

22 UKA (2021): S. 162 f.

23 UKA (2021): S. 162 f.

24 UKA (2021): S. 161.

25 UKA (2021): S. 162.

26 Presseservice Rathenow (16.4.2015): <https://presseservicern.wordpress.com/2015/04/16/fussballlandespokal-sv-babelsberg-03-vs-fc-energie-cottbus-02/>

berichtet.²⁷ Anlass für die Berichte waren der offene NS-Bezug und der Antisemitismus, während offener Antiziganismus allein selten Anlass für öffentliches Interesse ist.²⁸

Die flächendeckende Verbreitung antiziganistischer Ressentiments wird aber auch gezielt von rechtsradikalen Gruppen genutzt, um die Stimmung gegen die Minderheit anzuheizen und Kampagnen zu starten, die direkte Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen für Sinti* und Roma* mit sich bringen – wie das Beispiel Halle-Silberhöhe zeigt.

Vom Sprechchor zur Vertreibung: eine antiziganistische Kampagne in Halle

Im Sommer 2014 begannen Neonazi-Gruppen mit Verbindungen in die Hooliganszene des lokalen Fußballvereins Hallescher FC, gegen im Stadtteil lebende Roma* zu agitieren. So gab es neben „Z***“-Rufen im Stadion antiziganistische sowie rassistische Graffiti auf der Silberhöhe; auch Facebook-Gruppen wurden für die Hetze genutzt. Die Eskalation ließ nicht lange auf sich warten: Im Herbst 2014 gründete sich die „Brigade Halle“. Als selbsternannte Bürgerwehr beleidigten die Täter*innen Roma* oder Personen, die sie für Roma* hielten. Ob beim Einkaufen oder auf der Straße, Roma* sollten und konnten sich im Viertel nicht mehr sicher fühlen. Verstärkt wurde diese Dynamik durch Facebook-Posts, die erfundene Geschichten über angeblich kriminelle Roma* verbreiteten. So wurde eine rassistische Stimmung gegen Roma* oder als Roma* gelesene Personen im Viertel erzeugt, die Konsequenzen hatte: Ende 2015 hatte ein Großteil der Roma* die Silberhöhe verlassen. Dass bei diesen Aktionen Neonazis und Hooliganstrukturen Hand in Hand arbeiteten, ist im Übrigen durch Rechercheplattformen gut belegt.²⁹

An diesem Beispiel zeigt sich eindrücklich, dass vermeintlich nur „provozierende“, aus der „Emotion des Fußballspiels“ heraus gesungene Sprechchöre gezielt choreografiert sein können und unter Umständen direkte Auswirkungen auf Betroffene haben. Viele Fans reagieren auf Kritik an Antiziganismus mit Beschwichtigungen wie dieser: Man solle sich „nicht so anstellen wegen ein paar beleidigenden Gesängen“. Das Beispiel Halle zeigt dagegen, dass eine Normalisierung beziehungsweise Nicht-Benennung von Antiziganismus den Nährboden für Übergriffe bereiten

kann – gerade weil organisierte Rechtsextreme genau diese vermeintlich harmlose Stadionkultur gezielt aufgreifen und instrumentalisieren.

Der furchtbare Funktionär: Blick in die Geschichte von Fußball und Verfolgung

Fußballstrukturen spielten eine unrühmliche Rolle bei der Verfolgung der Minderheit im Nationalsozialismus. Damals war es der Fußball-Dachverband selbst, der personell mit dem staatlichen Verfolgungsapparat verflochten war. Das prominenteste Beispiel dafür ist wohl Felix Linnemann (1882–1948), der von 1925 bis 1940 DFB-Präsident war. Auch wenn der DFB durch die Nationalsozialisten in den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (DRL) integriert und formal 1940 aufgelöst wurde, so blieb Linnemann doch weiterhin höchster deutscher Fußballfunktionär.³⁰ Neben dieser Tätigkeit übte er ab 1939 das Amt des Leiters der Kriminalpolizeistelle Hannover aus. In dieser Funktion war er für fast ganz Niedersachsen zuständig, mit Ausnahme des Nordwestens. 1934 schrieb Linnemann, die Aufgabe des DFB sei es, „seine Mitglieder zu staatstragenden, einsatzbereiten Volksgenossen des nationalsozialistischen Staates herauszubilden“. Dies zeigt, dass auch der DFB bereits sehr früh auf NS-Kurs gebracht wurde.³¹

Im Gegensatz zur Verfolgung der Jüd*innen durch die Gestapo wurden Sinti* und Roma* von der Kriminalpolizei erfasst und verfolgt. Somit war Linnemann ab 1939 als Leiter der Kriminalpolizeistelle Hannover für alle Maßnahmen gegen Angehörige der Minderheit im Großraum Hannover hauptverantwortlich. Zu diesem Zeitpunkt war er nach wie vor DFB-Präsident.

Dass er kein „Mitläufer“ war, sondern ein strammer Nationalsozialist, zeigte Felix Linnemann auch durch eigene Initiativen im Sinne des menschenfeindlichen Staatsapparates: So setzte er 1939 eigenständig eine Verschärfung des Festsetzungserlasses durch. Ab diesem Zeitpunkt wurden erfasste Sinti* und Roma* direkt der Kriminalpolizei zugeführt und anschließend in Konzentrationslager deportiert. Zusätzlich wurde in seiner Leitstelle entschieden, welche Minderheitsangehörigen in ein KZ deportiert wurden, welche sterilisiert wurden und welche Zwangsarbeit leisten sollten.³²

27 NDR (4.5.2017): <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/aktuell/Randale-und-Nazi-Parolen-Cottbus-Fans-rasten-aus,fussballfans326.html>

28 UKA (2021): S. 162 f.

29 UKA (2021): S. 163 f.

30 DFB (o. J.): <https://www.dfb.de/ePaper/Auf-den-Spuren-von-Julius-Hirsch/23/>, S. 70–71.

31 taz (25.1.2020): <https://taz.de/Mittaeterschaft-des-DFB-in-der-NS-Zeit/!5659218/>

32 taz (25.1.2020): <https://taz.de/Mittaeterschaft-des-DFB-in-der-NS-Zeit/!5659218/>

Linnemann spielte also eine aktive Rolle in der Verschleppung, Entmenschlichung und Ermordung Hunderter Menschen.

Aus dem Gebiet des heutigen Niedersachsens wurden in den ersten Märzwochen 1943 mindestens 700 Sinti* und Roma* nach Auschwitz deportiert, die meisten davon aus Linnemanns Verantwortungsbereich. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Linnemann verhaftet und aufgrund seiner Funktion in der Kriminalpolizei verurteilt, kam jedoch nach sechs Monaten Lagerhaft wieder frei und lebte bis zu seinem Tod 1948 unbehelligt.³³

Der lokale Fußballverein in Steinhorst (Linnemanns Sterbeort) richtete bis einschließlich 2019 jährlich das Felix-Linnemann-Sportfest aus. Mittlerweile ist sein Name aus dem Titel verschwunden.³⁴

Wie weiter? Zwischen Strafen, Wissensvermittlung und Zivilcourage

Zurück zur Gegenwart: Der SV Waldhof Mannheim musste 2026 nach mehrfachen antiziganistischen Ausfällen einiger Fans zum wiederholten Male eine Geldstrafe bezahlen, diesmal 36.000 Euro. Bis zu 12.000 Euro davon können für vereinseigene Maßnahmen gegen Diskriminierung und Rassismus verwendet werden. Zusätzlich wurde der Verein aufgrund der wiederholten Vorfälle verpflichtet, einen Aktionsplan zu entwickeln. Dieser muss neben Prävention und der Förderung des Fan-Dialogs auch Partnerschaften zur Beratung und Unterstützung des Aktionsplans beinhalten. Zudem muss der Klub bis Ende der laufenden Saison bei jedem Heimspiel im Stadionheft einen ganzseitigen Beitrag zur Distanzierung von Rassismus und Diskriminierung mit Bezug auf die antiziganistischen Rufe veröffentlichen.³⁵

Diese Sanktionen des DFB gegen Waldhof sind deutlich konkreter ausgefallen als in der Vergangenheit, als einmalige Strafzahlungen verhängt wurden. Strafzahlungen enthalten allenfalls implizit eine Ächtung

des Antiziganismus, während die Vorgaben an den Verein in eine vielversprechendere Richtung weisen und endlich den spezifischen Rassismus gegen Sinti* und Roma* adressieren.

Dennoch bleibt die Frage offen, was „angemessene“ Vorgaben an die jeweiligen Vereine sind. Kann es gelingen, durch eher repressive Maßnahmen (organisierte) Gruppen davon abzuhalten, diskriminierende Sprache zu verwenden? Oder löst der DFB dadurch vielmehr eine „Jetzt-erst-recht“-Mentalität bei den verantwortlichen Fans aus – vor allem wenn diese Sprache als vermeintlich harmlose Feier- oder Fankultur verwendet wird? Im Gespräch mit Mitarbeitenden verschiedener Fanprojekte aus Deutschland zeigt sich Skepsis gegenüber Strafmaßnahmen. Diese allein würden antiziganistische Einstellungen kaum verändern. Viele Mitarbeitende haben zwar keine endgültige Antwort, wie mit solchen Ausfällen angemessen umzugehen ist, betonen aber, dass langfristiger Bildungsarbeit und der Stärkung demokratischer Fankulturen eine zentrale Bedeutung zukommen muss. Fanprojektarbeit kann eine wichtige Rolle spielen, beispielsweise im Rahmen von KZ-Gedenkstättenfahrten. Andererseits sind sich die Mitarbeitenden solcher Fanprojekte durchaus der Grenzen der sozialpädagogischen Arbeit bewusst, wenn große Teile einer Fanszene rechtsextreme Standpunkte vertreten. Die Veränderung der politischen „Kultur“ in solchen Szenen verlangt einen breiten Ansatz, wobei auch die zahlreichen antirassistischen und antifaschistischen Ultra- und Fangruppen Kooperationspartner sein können. Wie eingangs erwähnt, sind Stadionbesucher*innen in Deutschland vor allem eines: ein Querschnitt der Gesellschaft. Deshalb gibt es im Stadion auch viele Menschen, die Antiziganismus oder andere Formen von Ausgrenzung nicht akzeptieren und zur Zivilcourage bereit sind.

33 taz (25.1.2020): <https://taz.de/Mittataeterschaft-des-DFB-in-der-NS-Zeit/!5659218/>.

34 taz (25.1.2020): <https://taz.de/Mittataeterschaft-des-DFB-in-der-NS-Zeit/!5659218/>.

35 DFB (15.1.2026): <https://www.dfb.de/news/geldstrafen-und-auflagen-fuer-waldhof-mannheim>.

Arbeitsdefinition Antiziganismus

Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) hat eine Arbeitsdefinition von Antiziganismus erarbeitet, die auf den deutschen Kontext zugeschnitten ist. Diese Definition baut auf mehreren Grundlagen auf: Erstens auf der nicht bindenden Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) vom 8. Oktober 2020, die auch von der deutschen Bundesregierung anerkannt wird. Zweitens bezieht sie sich auf das „Grundlagenpapier Antiziganismus“ aus dem Jahr 2016, das von der Allianz gegen Antiziganismus verfasst wurde. Die dritte Quelle ist der Bericht „Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation.“ der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) aus dem Jahr 2021.

Antiziganismus beschreibt die gesellschaftlich tradierte Wahrnehmung von und den Umgang mit Menschen oder sozialen Gruppen, die als „Z***“ konstruiert, stigmatisiert und verfolgt wurden und werden. Er richtet sich gegen Sinti und Roma, Jenische oder auch Reisende etc., für die Antiziganismus oftmals eine prägende Erfahrung ist. Sinti und Roma sind als größte Minderheit Europas auch die zahlenmäßig am stärksten von Antiziganismus betroffene Gruppe. Antiziganismus ist in der Gesellschaft historisch verankert, hat sich über Jahrhunderte entwickelt, dabei verschiedene Formen angenommen und ist heute vorwiegend rassistisch begründet. Antiziganistische Stereotype stützen sich auf ein soziales Konstrukt und lassen bestimmte Eigenschaften als wesenhafte und natürliche Gruppenmerkmale erscheinen. Ein besonderes Kennzeichen antiziganistischer Erzählungen ist es, bestimmte Charakteristika pauschal und unabänderlich zuzuschreiben. Die Ursachen für

die Entstehung solcher verallgemeinernden Zuschreibungen liegen in der Dominanzkultur/Mehrheitsgesellschaft begründet. Antiziganismus zeigt sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken. In Diskursen werden antiziganistische Vorurteile tradiert, verfügbar gemacht und verfestigt. Ausdruck findet Antiziganismus dann in diskriminierenden Einstellungen, Handlungen und Strukturen, in gewalttätigen Praxen oder Hassverbrechen (antiziganistisch motivierte Straftaten) sowie in stigmatisierendem Verhalten. Antiziganismus tritt aber auch implizit oder versteckt auf: Daher ist nicht nur wichtig, was gesagt und getan wird, sondern auch was nicht gesagt oder getan bzw. unterlassen wird. So haben offene oder verdeckte, symbolische oder materielle Ausgrenzungspraktiken sowie institutionalisierte und im Alltag erfahrbare Ungleichheit zur Folge, dass soziale Sicherheit verhindert und ein gleichberechtigter Zugang zu Rechten, Chancen und Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben verwehrt wird. Antiziganismus dient dazu, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren, festzuschreiben und zu reproduzieren. Der Mehrheitsgesellschaft bzw. Dominanzkultur nützt Antiziganismus dahingehend, dass sich Hierarchien und der Ausschluss bestimmter Gruppen vom Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen rechtfertigen lassen, um eigene Privilegien zu verteidigen. Zudem schafft Antiziganismus ein Ventil für individuelle und kollektive Aggressionen (Sündenbock-Mechanismus). Um Antiziganismus zu bekämpfen, müssen antiziganistische Stereotype aktiv hinterfragt und dekonstruiert werden.

So können Betroffene und Zeug*innen antiziganistische Vorfälle bei MIA melden:

Über unser Meldeformular:

www.antiziganismus-melden-bayern.de

Per Anruf, Nachricht und Sprachnachricht:

+49 173 637 87 14

Via Social Media:

facebook: MIA Bayern

instagram: mia_bayern_

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus





Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus.

Diskriminierung sichtbar machen,
Antiziganismus bekämpfen!

antiziganismus-melden-bayern.de